Große Kreisstadt
Radeberg
Der Oberbürgermeister

Absender: Finanzplanung
Bearbeiter: Bianca Reich

Vorlage-Nr.: SR035-2017

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 30.03.2017
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Großen Kreisstadt Radeberg zum 01.01.2013

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	10.04.2017	N				
Ortschaftsrat Großerkmannsdorf	19.04.2017	N				
Ortschaftsrat Liegau - Augustusbad	19.04.2017	N				
Ortschaftsrat Ullersdorf	19.04.2017	N				
Stadtrat	26.04.2017	Ö				

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg stellt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 fest.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß § 131 (3) SächsGemO hat die Gemeinde zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen angewandt wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Im Fall der Stadt Radeberg zum 01.01.2013.
Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften mit Ausnahme von § 88 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SächsGemO (Ergebnis- und Finanzrechnung) entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts unterliegt der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO. Die örtliche Prüfung ist abweichend von § 104 Abs. 2 SächsGemO innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durchzuführen. Der Bericht über das Prüfungsergebnis ist dem Bürgermeister vorzulegen und nach Aufklärung eventueller Beanstandungen ist der Schlussbericht mit der Eröffnungsbilanz dem Stadtrat vorzulegen.

Die Eröffnungsbilanz wurde am 10.01.2017 der LiSka Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur örtlichen Prüfung vorgelegt. Die örtliche Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - vom 24.01.2017 bis 22.02.2017. Mit dem Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 10.03.2017 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, so dass der 26.04.2017 den frühestmöglichen Termin zur Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 durch den Stadtrat darstellt.

Die den Beschluss begründenden Unterlagen werden wie folgt verteilt:

- vollständiges Exemplar der Eröffnungsbilanz mit örtlichem Prüfbericht in Dateiform auf CD gebrannt erhalten:
  - die Mitglieder des Stadtrates
  - die Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortsteile der Stadt Radeberg
  - die beschließenden und beratenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses
- vollständiges Exemplar der Eröffnungsbilanz mit örtlichem Prüfbericht in ausgedruckter Form erhalten:
  - die Fraktionsvorsitzenden
  - die Ortsvorsteher der Ortsteile der Stadt Radeberg
  - der Oberbürgermeister
  - die Kämmerei

Anlage/n

Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Finanzielle Auswirkungen:	***Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:***
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Kämmerei	Zustimmung	29.03.2017	Reich, Bianca

Große Kreisstadt Radeberg

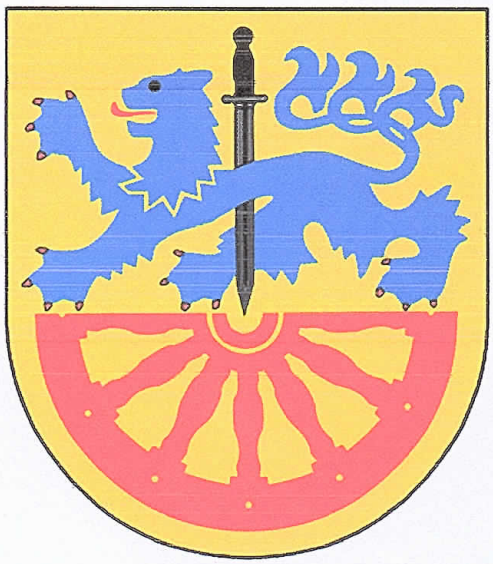

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Eröffnungsbilanz 2013

Aktiva	Eröffnungsbilanz 2013 EUR
1. Anlagevermögen	**132.627.924,17**
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	16.692,96
b) Sonderposten für geleistete Investitonszuwendungen	0,00
c) Sachanlagevermögen	72.260.053,45
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	2.717.797,25
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	31.610.282,74
cc) Infrastrukturvermögen	32.616.350,35
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	134.207,38
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.857.080,00
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere	326.955,72
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.997.380,01
d) Finanzanlagevermögen	60.351.177,76
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	38.129.047,28
bb) Beteiligungen	4.445.951,11
cc) Sondervermögen	17.771.066,45
dd) Ausleihungen	5.112,92
ee) Wertpapiere	0,00
2. Umlaufvermögen	**26.997.318,01**
a) Vorräte	8.281,79
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.631.086,86
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.193.552,91
d) Liquide Mittel	23.164.396,45
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	**0,00**
a) Nicht durch Kapitalpositiion gedeckter Fehlbetrag	0,00
Summe Aktiva	**159.625.242,18**

S:\HKR\Template\FR_60014_Bilanz.mrt (B71 FB2 357) vom 30.05.2016

Eröffnungsbilanz 2013

Passiva	Eröffnungsbilanz 2013 EUR
1. Kapitalposition	**127.136.068,56**
a) Basiskapital	127.136.068,56
b) Rücklagen	0,00
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
c) Fehlbeträge	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00
d) nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
2. Sonderposten	**25.987.568,50**
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	22.457.584,93
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.529.983,57
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00
d) Sonstige Sonderposten	0,00
3. Rückstellungen	**667.757,38**
a) Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	67.210,87
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund vom Steuerschuldverhältnissen	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	26.041,02
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach nocht nicht genau bekannt sind	574.505,49
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
j) Rückstellungen für sonstige Rückstellungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	**5.833.847,74**
a) Anleihen	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.604.785,13

Folgeseite: 3

S:\HKR\Template\FR_60014_Bilanz.mrt (B71 FB2 357) vom 30.05.2016

Eröffnungsbilanz 2013

Passiva	Eröffnungsbilanz 2013 EUR
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	269.388,87
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-136.571,89
f) Sonstige Verbindlichkeiten	1.096.245,63
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Passiva	**159.625.242,18**

Summe Aktiva	**159.625.242,18**
Summe Passiva	**159.625.242,18**
Saldo	**0,00**

Druckparameter: Mandant: 2520 Grosse Kreisstadt Radeberg HH-Jahr: 2013 Listennr.: 1 Vermögensrechnung (Bilanz) Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 0 bis: 13 Buchungsperiode für VKZ von: 0 bis: 0 Listenauswahl: Positionsnachweis
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'breich')

S:\HKR\Template\FR_60014_Bilanz.mrt (B71 FB2 357) vom 30.05.2016

Ende der Druckliste

LiSKA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht über die

Örtliche Prüfung der

Eröffnungsbilanz

zum

01. Januar 2013

Großen Kreisstadt Radeberg

Markt 19

01454 Radeberg

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag 4
B. Grundsätzliche Feststellungen 7
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 9
D. HKR- Programm „SASKIA 4.0“ 11
E. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 12

Anlagenverzeichnis

Anlage I Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013

Anlage II Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013

Anlage III Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013

Anlage IV Aufgliederung und Erläuterungen der Posten der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002

Abkürzungsverzeichnis

HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
TEUR od. T€	Tausend Euro

A. Prüfungsauftrag

Die Große Kreisstadt Radeberg ist gemäß § 131 iVm. § 88 SächsGemO verpflichtet, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, die aus der Vermögensrechnung besteht. Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang mit Anlagen zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Entsprechend § 131 SächsGemO iVm. § 104 SächsGemO ist die Eröffnungsbilanz einer örtlichen Prüfung zu unterziehen, die nach § 103 Abs. 1 SächsGemO ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft durchführen kann.

Mit Schreiben vom 25.06.2012 hat uns der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg den Auftrag erteilt, die Eröffnungsbilanz gemäß § 104 SächsGemO zum 01.01.2013 zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten.

Unserem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Stadtrates vom 30.05.2012 zu Grunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 HGB). Wir haben den Auftrag angenommen, nachdem keine Hinderungsgründe vorlagen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen ausgeführt. Geprüft wurde in entsprechender Anwendung des § 104 Abs. 1 SächsGemO insbesondere, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Für Zwecke der Eröffnungsbilanz ist nur der letzte Anstrich relevant.

Weitere Prüfungsaufgaben ergeben sich in entsprechender Anwendung aus den zu beachtenden Regelungen des § 106 Abs. 1 SächsGemO, insbesondere:

- zur Prüfung der Kassenvorgänge
- zur Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen
- zur Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen
- Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen.

Für Zwecke der Eröffnungsbilanz sind nur die letzten zwei Anstriche relevant.

Soweit zutreffend haben wir die Regelungen der SächsKomPrüfVO-Doppik berücksichtigt.

Der Rechenschaftsbericht als Bestandteil der Eröffnungsbilanz wurde von der Kämmerei mit Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister am 10.03.2017 fertig gestellt. Die Eröffnungsbilanz besteht entsprechend § 88 SächsGemO aus:

- der Vermögensrechnung,
- einem Anhang,
- einem Rechenschaftsbericht,
- einer Anlagenübersicht,
- einer Verbindlichkeitenübersicht,
- einer Forderungsübersicht und
- einer Übersicht über zu übertragende Haushaltsermächtigungen.

Aufgrund des Umfangs der Eröffnungsbilanz erfolgte die Prüfung in Stichproben. Des Weiteren haben wir Prüfungsschwerpunkte für jedes Prüfungsgebiet in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad und der wirtschaftlichen Bedeutung festgelegt. Dabei haben wir die Prüfungsergebnisse vorangegangener örtlicher und überörtlicher Prüfungen berücksichtigt.

Wir haben unsere Prüfung im Januar und Februar 2017 in den Räumen der Große Kreisstadt Radeberg durchgeführt. Anschließend erfolgte in unseren Geschäftsräumen in Dresden die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ein Gesamtabschluss nach § 88a SächsGemO ist gemäß § 131 Abs. 5 SächsGemO erst ab dem Haushaltsjahr 2016 anzuwenden, eine Prüfung erfolgt somit nicht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz die relevanten Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW 450) erstellt wurde.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002" zu Grunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Auf die Eröffnungsbilanz sind gemäß § 131 SächsGemO die Regelungen des § 88 SächsGemO entsprechend anzuwenden.

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 88b SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Mit Aufstellung bis 10.03.2017 konnte diese Frist nicht gewahrt werden. Dies ist auf die Doppik-Umstellung mit vielfältigen Problemen an sich sowie personelle Schwierigkeiten und Personalwechsel im Rahmen der Aufstellungstätigkeiten zurückzuführen. Wir stellen dies deshalb lediglich ohne Wertung fest. Auch die in § 88b SächsGemO geforderte Feststellung bis 31.12.2013 kann nicht mehr erfolgen.

Die Eröffnungsbilanz ist in allen geforderten Teilen entsprechend § 88 SächsGemO vollständig.

Der Rechenschaftsbericht gibt ausführlich Auskunft über das Entstehen der Eröffnungsbilanz sowie der Ansatz- und der Bewertungsgrundlagen.

Die Eröffnungsbilanz weist ein Basiskapital von TEUR 127.136 aus.

Zu den Feststellungen im Einzelnen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Positionen in der Anlage IV und möchten insbesondere folgende Anmerkungen hervorheben:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung durch die Stadt mit Bodenrichtwerten zum Stand 2010 erfolgte, auf die korrekterweise in der Bewertungsrichtlinie verwiesen wurde. Grund für die Nutzung der Daten 2010 war, dass in 2010/2011 mit der Erstellung begonnen wurde. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren bereits Daten mit Stand 2013 verfügbar. Die Nutzung der Daten 2010 ist nicht zu beanstanden.

Es ist weiterhin anzumerken, dass bei Vorliegen von Anschaffungskosten auch diese als Bewertungsgrundlage heranzuziehen sind. Die Stadt hat zum Teil Grundstücke, für die zwar ein Kaufvertrag, nicht aber die Anschaffungsnebenkosten vorlagen, nach dem Ersatzwertverfahren bewertet. In solchen Fällen sind die Anschaffungsnebenkosten zu ermitteln / zu schätzen. Einzelne Flächen wurden im Rahmen der Prüfung korrigiert. Da es sich um eine systematische Vorgehensweise handelt sollte die Stadtverwaltung die Grundstücksverträge kritisch würdigen, ob es weitere Fälle von Ersatzwertbewertungen gibt, bei denen jedoch Kaufverträge vorliegen.

Konnten die Anschaffungskosten der Außenanlagen ermittelt werden, so wurde aus den Nutzungsdauern der verschiedenen Vermögensgegenstände eine durchschnittliche Nutzungsdauer gebildet und die Außenanlage als ein Vermögensgegenstand aktiviert. So wurden beispielsweise beim Stadtbad 14 Wirtschaftsgüter mit Nutzungsdauern von 10 bis 80 Jahren Nutzungsdauer zu einem Vermögensgegenstand zusammengefasst und über eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 19 Jahren abgeschrieben. Dies entspricht nicht umfänglich dem Einzelbewertungsgrundsatz. Der Durchschnitt wurde als einfacher Durchschnitt, unabhängig von der Gewichtung der einzelnen Wirtschaftsgüter gebildet. Wir empfehlen zukünftig eine getrennte Aktivierung wenn die Nutzungsdauern wesentlich voneinander abweichen.

Mit der Fertigstellung der Umgehungsstraße um Radeberg wurden einige Straßen im Ortsbereich auf Gemeindestraßen herabgestuft. Diese Straßen werden als Schenkung behandelt, d.h. in Höhe der Aktivierung wird ein entsprechender Sonderposten eingestellt. Zusätzlich erhielt die Stadt Mittel zur Sanierung der Straßen zugesagt. Dadurch kam es bei der Bilanzierung in Einzelfällen zu einem Sonderposten der höher war als die Anschaffungskosten.
Zu beachten ist außerdem, dass die Gehwege nicht von der Umstufung betroffen sind, da diese innerorts der Stadt zuzurechnen sind und somit keinen Sonderposten aus der Umstufung enthalten dürfen, sondern höchstens Sonderposten aus Fördermitteln.
Im Rahmen der Prüfung wurden noch nicht alle Straßenabschnitte korrigiert. Eine Überprüfung und falls notwendig Korrektur umgestufter Straßenabschnitte ist zu empfehlen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war die Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Buchführung zum 01.01.2013. Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung gehört nur insoweit zur Prüfung, als sich daraus üblicher Weise Rückwirkungen auf die Eröffnungsbilanz ergeben.

Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, die von der Stadtverwaltung vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir -mit Unterbrechungen- in der Zeit vom 24.01.2017 bis 22.02.2017 in den Räumen der Stadtverwaltung in Radeberg sowie in unseren Kanzleiräumen in Dresden durchgeführt. Die verantwortlichen Mitarbeiter standen zur Auskunft zur Verfügung. Die Prüfung war am 22.02.2017 im Wesentlichen abgeschlossen. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfberichtes.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie Akten und Schriftgut der Stadt zur Verfügung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von der Stadtverwaltung Radeberg und den von ihr benannten Mitarbeitern erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Oberbürgermeister in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei Durchführung unserer Eröffnungsbilanzprüfung haben wir insbesondere die Vorschriften der SächsGemO, der SächsKomHVO-Doppik sowie der SächsKomPrüfVO-Doppik beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und einer Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu Grunde.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Positionen Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. HKR- Programm „SASKIA 4.0“

Für das angewandte ADV-Programm „SASKIA 4.0“ liegt eine Zulassungsurkunde der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 11.04.2011 vor.

E. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 (Anlage I) der Großen Kreisstadt Radeberg, unter dem Datum vom 10. März 2017 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben die Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Anhang und den Rechenschaftsbericht der Großen Kreisstadt Radeberg zum 01. Januar 2013 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den kommunalrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nach den kommunalrechtlichen Vorschriften sowie in entsprechender Anwendung des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung und Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz mit Anhang und der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde."

Den vorstehenden Prüfbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Dresden, den 10. März 2017

LiSka Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Skala
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Große Kreisstadt Radeberg

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Eröffnungsbilanz 2013

Aktiva	Eröffnungsbilanz 2013 EUR
1. Anlagevermögen	**132.627.924,17**
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	16.692,96
b) Sonderposten für geleistete Investitonszuwendungen	0,00
c) Sachanlagevermögen	72.260.053,45
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	2.717.797,25
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	31.610.282,74
cc) Infrastrukturvermögen	32.616.350,35
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	134.207,38
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.857.080,00
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere	326.955,72
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.997.380,01
d) Finanzanlagevermögen	60.351.177,76
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	38.129.047,28
bb) Beteiligungen	4.445.951,11
cc) Sondervermögen	17.771.066,45
dd) Ausleihungen	5.112,92
ee) Wertpapiere	0,00
2. Umlaufvermögen	**26.997.318,01**
a) Vorräte	8.281,79
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.631.086,86
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.193.552,91
d) Liquide Mittel	23.164.396,45
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	**0,00**
a) Nicht durch Kapitalpositiion gedeckter Fehlbetrag	0,00
Summe Aktiva	**159.625.242,18**

S:\HKR\Template\FR_60014_Bilanz.mrt (B71 FB2 357) vom 30.05.2016

Eröffnungsbilanz 2013

Passiva	Eröffnungsbilanz 2013 EUR
1. Kapitalposition	**127.136.068,56**
a) Basiskapital	127.136.068,56
b) Rücklagen	0,00
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
c) Fehlbeträge	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00
d) nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
2. Sonderposten	**25.987.568,50**
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	22.457.584,93
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.529.983,57
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00
d) Sonstige Sonderposten	0,00
3. Rückstellungen	**667.757,38**
a) Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	67.210,87
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund vom Steuerschuldverhältnissen	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	26.041,02
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach nocht nicht genau bekannt sind	574.505,49
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
j) Rückstellungen für sonstige Rückstellungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	**5.833.847,74**
a) Anleihen	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.604.785,13

S:\HKR\Template\FR_60014_Bilanz.mrt (B71 FB2 357) vom 30.05.2016

Eröffnungsbilanz 2013

Passiva	Eröffnungsbilanz 2013 EUR
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	269.388,87
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-136.571,89
f) Sonstige Verbindlichkeiten	1.096.245,63
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Passiva	**159.625.242,18**

Summe Aktiva	**159.625.242,18**
Summe Passiva	**159.625.242,18**
Saldo	**0,00**

Druckparameter: Mandant: 2520 Grosse Kreisstadt Radeberg HH-Jahr: 2013 Listennr.: 1 Vermögensrechnung (Bilanz) Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 0 bis: 13 Buchungsperiode für VKZ von: 0 bis: 0 Listenauswahl: Positionsnachweis
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'breich')

S:\HKR\Template\FR_60014_Bilanz.mrt (B71 FB2 357) vom 30.05.2016

Ende der Druckliste

Anhang zur
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013
der Großen Kreisstadt Radeberg

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzliche Grundlagen und interne Regelungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ... 4

2 Gliederung der Eröffnungsbilanz ... 4

3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ... 5

3.1 Erfassungsgrundsätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote ... 5

3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze ... 5

3.3 Aktivseite ... 6

3.3.1 Anlagevermögen ... 6

3.3.1.1 Abschreibungen ... 6

3.3.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 6

3.3.1.3 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen ... 7

3.3.1.4 Sachanlagevermögen ... 7

3.3.1.5 Finanzanlagevermögen ... 13

3.3.2 Umlaufvermögen ... 14

3.3.2.1 Vorräte ... 14

3.3.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens ... 14

3.3.2.3 Liquide Mittel ... 14

3.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ... 14

3.4 Passivseite ... 15

3.4.1 Kapitalposition ... 15

3.4.1.1 Basiskapital ... 15

3.4.1.2 Rücklagen ... 15

3.4.1.3 Fehlbeträge ... 15

3.4.2 Sonderposten ... 15

3.4.2.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen sowie Sonderposten für Investitionsbeiträge ... 15

3.4.3 Rückstellungen ... 16

3.4.3.1 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen ... 16

3.4.3.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften ... 16

3.4.3.3 Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind ... 17

3.4.4 Verbindlichkeiten 17
3.4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten..... 17
3.5 Sonstige Angaben nach § 51 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik..... 17

1 Gesetzliche Grundlagen und interne Regelungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Großen Kreisstadt Radeberg ist nach den Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik), erlassen als Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Weiterentwicklung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 10. Dezember 2013 aufgestellt.

Gemäß § 131 Abs. 3 S. 1 SächsGemO hat die Gemeinde zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen des Vierten Teils der Sächsischen Gemeindeordnung in der seit dem 25. November 2007 jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Da gem. § 131 Abs. 1 S. 1 die Bestimmungen des Vierten Teils der Sächsischen Gemeindeordnung in der am 24. November 2007 geltenden Fassung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2012 anzuwenden sind, ist die Eröffnungsbilanz für des Beginn des Haushaltsjahres 2013 aufzustellen.

Nach § 131 Abs. 3 S. 2 SächsGemO sind auf die Eröffnungsbilanz die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften mit Ausnahme von § 88 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Ebenso sind die in der SächsKomHVO-Doppik verankerten Regelungen für den Jahresabschluss für die Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden § 61 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik.

Die Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Schulden, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten bilden auch die beiden internen Dienstanweisungen 02/12 Erfassung des Vermögens und der Schulden der Großen Kreisstadt Radeberg sowie 03/12 Bewertung des Vermögens und der Schulden der Großen Kreisstadt Radeberg in den jeweils aktuellen Fassungen zum 13.01.2017. In diesen Dienstanweisungen sind unter anderem Festlegungen zur Inanspruchnahme von Wahlrechten getroffen.

Grundlage für die Erarbeitung des Produkt- und Kontenrahmens der Stadt war die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys) vom 31. Juli 2012.

Gemäß § 62 Abschn.12 SächsKomHVO-Doppik sind Wertansätze zu berichtigen oder unterlassene Wertansätze nachzuholen wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Basierend auf der Wesentlichkeitsgrenze der Wirtschaftsprüfer in Anlehnung an § 10 Abs.4 SächsKomPrüfVO-Doppik von 0,7% der Bilanzsumme hat die Große Kreisstadt Radeberg ihre individuelle Wesentlichkeitsgrenze abgeleitet. Sie beträgt 280 TEUR und entspricht somit einem Viertel (25 %) der Schwelle der Wirtschaftsprüfer.

2 Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz entspricht der vorgeschriebenen nach § 51 SächsKomHVO-Doppik.

Es haben sich keine zulässigen Abweichungen (§ 47 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik) ergeben:

Auf den Ausweis der Beträge des vorhergehenden Haushaltsjahres zu jedem Posten wird verzichtet (§ 47 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik), da es sich hier um eine Eröffnungsbilanz handelt und damit keine Vergleichbarkeit mit den Werten aus dem Vorjahr gegeben ist.

3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Erfassungsgrundsätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

In der Eröffnungsbilanz sind unbeschadet § 90 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO alle der Gemeinde wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Schulden sowie das Basiskapital, die Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.

Posten der Aktivseite wurden nicht mit Posten der Passivseite und Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahmen durchgeführt und ein Inventar erstellt.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und diesen nach § 40 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik zugeordnete Sonderposten sind weiterhin in der Buchhaltung nachzuweisen. Ergibt sich aus der SächsKomHVO-Doppik kein anderer Wert, wird ein Erinnerungswert in Höhe von 1 EUR angesetzt.

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, werden nicht aktiviert.

Empfangene Zuwendungen für Investitionen werden nicht vom damit finanzierten Vermögen abgesetzt. Empfangene Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist, sind als Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen ausgewiesen. Die übrigen empfangenen Zuwendungen sind nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Zuwendungsverhältnis als Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam entsprechend der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstands aufzulösen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigung erhoben werden.

Kapitalzuschüsse im Sinne des § 13 Abs. 1 SächsKAG werden nicht ertragswirksam aufgelöst. Kapitalzuschüsse nach § 13 Abs. 2 SächsKAG sind direkt dem Basiskapital zuzuführen. Sonstige Kapitalzuschüsse sind der Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen zuzuführen. Sie sind in das Basiskapital zu übertragen, wenn die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wurde.

3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des in der Eröffnungsbilanz auszuweisenden Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
2. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Eröffnungsbilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannt geworden sind. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, sofern sie am Eröffnungsbilanzstichtag realisiert sind.

3.3 Aktivseite

3.3.1 Anlagevermögen

3.3.1.1 Abschreibungen

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Diese Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in gleichen Monatsraten abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung. Im Jahr ihrer Veräußerung kann für diese Vermögensgegenstände nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen dem Anfang des Jahres und ihrer Veräußerung entfällt.

Die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen richtet sich nach dem vorgegebenen Rahmen der in der Anlage zur SächsKomHVO-Doppik enthaltenen Abschreibungstabelle. Die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse wurden berücksichtigt.

Wird durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Nutzungsdauer neu zu bestimmen. Sind die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten so umfassend, dass dadurch ein neuer Vermögensgegenstand geschaffen wird, ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des neuen Vermögensgegenstands maßgebend.

Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden im Rahmen der Erstbewertung u.a. bei Gebäuden und Infrastrukturvermögen gebildet, deren tatsächlicher Zustand durch Baumängel oder Bauschäden einen wesentlich geringeren Wert darstellt als der sonst in der Bilanz ausgewiesene.

3.3.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 44 SächsKomHVO-Doppik zwischen

dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, angesetzt.

Für Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten, sind als Ersatzwerte aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten rückgerechnet auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Vermögensgegenstands vermindert um Abschreibungen nach § 44SächsKomHVO-Doppik angesetzt worden. Dabei ist für Rückrechnungen ein geeigneter Preisindex des Statistischen Bundesamts angewendet worden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen Software und Lizenzen und haben sich wie folgt entwickelt.

Bezeichnung	Sachkonto	historische AHK	kumulierte AfA	Restbuchwert 01.01.2013
		EUR	EUR	EUR
Gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte sowie Lizenzen	001000	152.434,64	135.741,68	16.692,96
		152.434,64	135.741,68	16.692,96

3.3.1.3 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Die Große Kreisstadt Radeberg macht von dem Wahlrecht des § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik Gebrauch. Dies sieht vor, dass für bestimmte Zuwendungen und Umlagen sowie für Kostenerstattungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, die die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtungen an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielles, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen bei der Gemeinde begründen, ein Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert werden darf.

Von dem Wahlrecht wird ab dem 01.01.2013 Gebrauch gemacht, so dass in der Eröffnungsbilanz noch kein Wert auszuweisen ist.

Zukünftig wird der aktive Sonderposten gebildet für:

- Investive Straßenentwässerungsanteile im Rahmen der Abwasserentsorgung und
- Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte im Rahmen von Stadt- und Ortskernsanierungsprogrammen.

3.3.1.4 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 44 SächsKomHVO-Doppik zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, angesetzt.

Grundsätzlich erfolgt die Einzelbewertung, das heißt, dass sämtliche Vermögengegenstände, welche selbstständig nutzbar sind, einzeln bewertet werden.

Abweichend dazu wurden bestimmte Anlagegüter wie folgt angesetzt.

Für bestimmte Bereiche wurden Sachgesamtheiten gebildet, das heißt, dass Vermögensgegenstände, die nach ihrer Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Vermögensgegenständen genutzt werden können oder Vermögensgegenstände, die in einem Nutzungszusammen-

hang technisch aufeinander abgestimmt sind, zusammen als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden. Dies ist z.B. der Fall bei Computerarbeitsplätzen, bei welchen Rechner, Monitor, Maus, Tastatur und Drucker zusammen veranlagt werden. Eine Liste der für Radeberg zulässigen Sachgesamtheiten befindet sich in DA 02/12.

Aufwuchs wurde zum Festwert aktiviert. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei den betreffenden Vermögensgegenständen, durch Zugänge bis zum Bilanzstichtag, der Verbrauch, die Abgänge und die Abschreibungen ausgeglichen werden. Die Vermögensgegenstände werden folglich mit gleichbleibendem Wert und gleichbleibender Menge in der Eröffnungsbilanz und den folgenden Vermögensrechnungen nachgewiesen.

Für Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten, sind als Ersatzwerte aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten rückgerechnet auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Vermögensgegenstands vermindert um Abschreibungen nach § 44 SächsKomHVO-Doppik angesetzt worden. Dabei ist für Rückrechnungen bei Gebäuden und sonstigen Bauten der entsprechende Baupreisindex, bei den übrigen Vermögensgegenständen ein geeigneter Preisindex des Statistischen Bundesamts angewendet worden.

Für die Bewertung nach Ersatzwerten wurden die folgenden Regelungen angewendet.

Für **Grund und Boden** wurde der aktuelle Bodenrichtwert angesetzt; hilfsweise wurde der niedrigste Bodenrichtwert umliegender Grundstücke herangezogen. Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen, die den Wert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich mindern, sind berücksichtigt.

Gebäude wurden nach dem in den §§ 21 bis 23 der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 693), in der jeweils geltenden Fassung, normierten Sachwertverfahren auf der Grundlage von Normalherstellungskosten bewertet. Der so ermittelte Herstellungswert wurde unter Berücksichtigung der Rückrechnung nach dem Baupreisindex auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurückzurechnen und sodann um Abschreibungen gemäß § 44 zu vermindern.

Verkehrsflächen wurden nach Grund und Boden und Verkehrsflächenkörper getrennt erfasst mit der Maßgabe, dass

a) für Grund und Boden Werte nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

b) für den Verkehrsflächenkörper durchschnittliche Herstellungskosten pro Quadratmeter je nach Bauklasse nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) in der Bekanntmachung mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/2012 vom 20. Dezember 2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, beziehbar beim Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, Bestellnummer B 5060, in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt wurden; der ermittelte Wert ist um die

auf der Grundlage einer Zustandsbestimmung errechneten Abschreibungen gemindert worden.

Bei **sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens** sind aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Objekten gleicher Art und Güte herangezogen worden. Der ermittelte Wert wurde auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung indiziert und sodann um Abschreibungen vermindert.

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von **Betriebsvorrichtungen und Anlagen**, die selbstständige Bestandteile eines Vermögensgegenstandes darstellen, nicht oder nur mit einem verhältnismäßig großen Aufwand ermittelbar gewesen, wurden sie beim Vermögensgegenstand angesetzt.

Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 1.000 EUR nicht übersteigen und diesen gemäß § 40 Abs. 2 zugeordnete Sonderposten wurden nicht als Vermögensgegenstand angesetzt.

Für alle **übrigen Vermögensgegenstände**, die vor dem 1. Juli 1990 angeschafft wurden, sind als Ersatzwerte aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten rückgerechnet auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung oder hilfsweise auf das Jahr 1990 vermindert um Abschreibungen nach § 44 angesetzt.

Zum Stichtag begonnene aber noch nicht fertig gestellte Investitionen werden unter **geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau** aktiviert. Nach Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes erfolgt die Umgliederung zu dem entsprechenden Posten zu den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ab diesem Zeitpunkt wird der Vermögengegenstand auch abgeschrieben.

a) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen setzen sich wie folgt zusammen.

Bezeichnung	Sachkonto	historische AHK	kumulierte AfA	Restbuchwert 01.01.2013
		EUR	EUR	EUR
Grünflächen	011000	421.351,07	147.066,86	274.284,21
Ackerland	012000	234.708,31	40.442,11	194.266,20
Wald und Forsten	013000	75.281,31	25.687,46	49.593,85
Schutz- und Ausgleichsflächen	014000	224.189,65	14.686,83	209.502,82
Gewässer	015000	13.211,86	311,96	12.899,90
Sonstige unbebaute Grundstücke	019000	3.083.330,89	1.106.080,62	1.977.250,27
		4.052.073,09	1.334.275,84	2.717.797,25

b) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen.

Bezeichnung	Sachkonto	historische AHK	kumulierte AfA	Restbuchwert 01.01.2013
		EUR	EUR	EUR
Wohnbauten				
Gebäude	021000	240.127,56	210.391,18	29.736,38
Grund und Boden	021100	885.591,74	100.493,13	785.098,61
Außenanlagen	021200	66.601,00	65.455,39	1.145,61
		1.192.320,30	376.339,70	815.980,60
Soziale Einrichtungen				
Gebäude	022000	8.797.309,35	3.390.271,44	5.407.037,91
Grund und Boden	022100	2.674.600,00	1.727.572,00	947.028,00
Außenanlagen	022200	585.323,54	320.624,61	264.698,93
		12.057.232,89	5.438.468,05	6.618.764,84
Schulen				
Gebäude	023000	9.069.685,25	5.032.300,69	4.037.384,56
Grund und Boden	023100	1.956.920,26	1.356.296,56	600.623,70
Außenanlagen	023200	707.000,21	603.839,19	103.161,02
		11.733.605,72	6.992.436,44	4.741.169,28
Kulturanlagen				
Gebäude	024000	2.794.607,81	605.749,37	2.188.858,44
Grund und Boden	024100	619.620,00	433.734,00	185.886,00
Außenanlagen	024200	258.589,69	135.901,86	122.687,83
		3.672.817,50	1.175.385,23	2.497.432,27
Sportanlagen				
Gebäude	025000	5.056.362,83	2.274.484,16	2.781.878,67
Grund und Boden	025100	5.699.967,60	3.886.122,81	1.813.844,79
Außenanlagen	025200	1.961.868,74	475.825,33	1.486.043,41
		12.718.199,17	6.636.432,30	6.081.766,87
Gartenanlagen				
Grund und Boden	026100	1.194.060,75	32.009,00	1.162.051,75
Verwaltungsgebäude				
Gebäude	027000	1.762.062,70	995.773,50	766.289,20
Grund und Boden	027100	534.071,00	313.293,40	220.777,60
Außenanlagen	027200	155.948,78	155.942,78	6,00
		2.452.082,48	1.465.009,68	987.072,80
Sonstige Gebäude				
Gebäude	029000	9.450.655,72	3.144.473,42	6.306.182,30
Grund und Boden	029100	3.113.892,73	876.543,37	2.237.349,36
Außenanlagen	029200	614.562,41	452.049,74	162.512,67
		13.179.110,86	4.473.066,53	8.706.044,33
		58.199.429,67	26.589.146,93	31.610.282,74

Die Wohnbauten beinhalten acht Gebäude.

Die sozialen Einrichtungen beinhalten im Wesentlichen die Kindertageseinrichtungen und Jugendclubs.

Die Kulturanlagen beinhalten das Schloss Klippenstein mit vier Gebäuden.

Unter den Sportanlagen sind die der Sportvereine (u.a. RSV, SV Einheit, SG Ullersdorf) sowie die Turnhallen der Schulen und das Stadtbad bilanziert.

Die Verwaltungsgebäude betreffen das Rathaus und die Ortsämter.

Unter den sonstigen Gebäuden sind u.a. die Bibliothek, der Bahnhof und die Feuerwehrgerätehäuser bilanziert.

c) Infrastrukturvermögen

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen.

Bezeichnung	Sachkonto	historische AHK	kumulierte AfA	Restbuchwert 01.01.2013
		EUR	EUR	EUR
Brücken, Tunnel u. ingenieurbauliche Anlagen	031000	5.933.827,70	2.188.650,58	3.745.177,12
Grund und Boden Stromversorgungsanlagen	033100	4.416,00	0,00	4.416,00
Grund und Boden Gasversorgungsanlagen	034100	110,00	0,00	110,00
Grund und Boden Wasserversorgungsanlagen	035100	75.565,00	59.998,61	15.566,39
Grund und Boden Entwäss-u.Abwassbeseitanl.	037100	70.821,10	6.062,59	64.758,51
Straßen, Wege, Plätze				
Straßen, Wege und öffentliche Parkplätze (inkl. Verkehrsschilder, Straßenbegleitgrün)	038000	39.404.557,36	19.444.656,87	19.959.900,49
Grund und Boden Straßen, Wege, öffentliche Parkplätze	038100	7.114.619,30	533.842,93	6.580.776,37
		46.519.176,66	19.978.499,80	26.540.676,86
Sonstiges Infrastrukurvermögen				
Aufbauten des Sonstigen Infrastrukturvermögen (öffentl. Spiel-, Sportplätze, gestaltete Grünflächen)	039000	118.444,48	34.468,04	83.976,44
Grund und Boden Sonstiges Infrastrukturvermögen	039100	5.293.637,41	4.131.837,09	1.161.800,32
Sonstiges Infrastrukurvermögen (Ampeln, Straßenbeleuchtung)	039200	2.509.277,10	1.509.408,39	999.868,71
		7.921.358,99	5.675.713,52	2.245.645,47
		60.525.275,45	27.908.925,10	32.616.350,35

d) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen.

Bezeichnung	Sachkonto	historische AHK	kumulierte AfA	Restbuchwert 01.01.2013
		EUR	EUR	EUR
Kunstgegenstände	051000	134.876,41	673,03	134.203,38
Sonstige Denkmäler	059000	433,58	429,58	4,00
		135.309,99	1.102,61	134.207,38

Die Kunstgegenstände betreffen im Wesentlichen Inventar des Museums Schloss Klippenstein.

Bei den Denkmälern ist u.a. das im Ott-Park bilanziert.

e) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen.

Bezeichnung	Sachkonto	historische AHK	kumulierte AfA	Restbuchwert 01.01.2013
		EUR	EUR	EUR
Fahrzeuge	061000	1.360.992,92	944.502,73	416.490,19
Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen	062000	2.284.617,05	844.027,24	1.440.589,81
		3.645.609,97	1.788.529,97	1.857.080,00

Die Fahrzeuge beinhalten die der Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsautos der Verwaltung.

Bei den Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen sind u.a. das Edelstahlbecken des Stadtbades, die Schlauchwaschanlage der Freiwilligen Feuerwehr und Schwingböden in Turnhallen aufgeführt.

f) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen.

Bezeichnung	Sachkonto	historische AHK	kumulierte AfA	Restbuchwert 01.01.2013
		EUR	EUR	EUR
Schulausstattung	071000	472.075,11	428.975,12	43.099,99
Ausstattung sonstiger sozialer Einrichtungen	073000	4.016,96	2.807,46	1.209,50
Sonstige Betriebs- u. Geschäftsausstattung	074000	620.846,39	338.200,16	282.646,23
		1.096.938,46	769.982,74	326.955,72

Hier sind insgesamt 370 Vermögensgegenstände aktiviert deren Anschaffungs- und Herstellungskosten über 1 TEUR lagen.

g) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen.

Bezeichnung	Sachkonto	historische AHK	kumulierte AfA	Restbuchwert 01.01.2013
		EUR	EUR	EUR
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	091000	139.407,82	0,00	139.407,82
Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	096100	2.614.817,05	0,00	2.614.817,05
Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	096200	243.155,14	0,00	243.155,14
		2.997.380,01	0,00	2.997.380,01

Die Anzahlungen auf Sachanlagen betreffen im Wesentlichen eine Anzahlung für ein Löschfahrzeug.

Unter den Hochbaumaßnahmen sind u.a. der Neubau Kita am Sandberg (907 TEUR), die Sanierung des Hauses 1 der Kita Max und Moritz (674 TEUR) und der Erweiterungsneubau an der Ludwig-Richter-Oberschule(707 TEUR) aufgeführt.

Wesentliche Position bei den Tiefbaumaßnahmen ist die Stützmauer am Schloss (148 TEUR).

3.3.1.5 Finanzanlagevermögen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen wurden gem. § 61 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt (sog. Eigenkapitalspiegelmethode). Diese Anteile setzen sich wie folgt zusammen.

Finanzanlagevermögen	Abkürzung	01.01.2013
		EUR
Verbundene Unternehmen		
Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH	Wohnbau	35.868.956,68
Wärmeversorgung GmbH Radeberg	WVR	2.260.090,60
		38.129.047,28
Beteiligungen		
Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE	ZBR	3.038.324,10
Kommunale Beteiligungsgesellschft mbH an der Energie Sachsen Ost	KBO	1.398.881,92
ROTECH Rossendorfer Technologiezentrum GmbH	ROTECH	6.561,60
Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden	SKSD	2.182,49
Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen	KISA	1,00
		4.445.951,12
Sondervermögen		
Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg	EigB AW	9.658.587,34
Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg	EigB APH	7.434.253,84
Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof	Eig SWH	678.225,27
		17.771.066,45
		60.346.064,85

Bei dem ZBR wird nur der Bereich Trinkwasser ausgewiesen.

Die KBO erstellt den Jahresabschluss zum 31.08. eines jeden Jahres. Um die Erstellung eines Zwischenabschlusses zum 31.12. eines jeden Jahres zu entgehen, wurde der KBO erlaubt, eine Überleitung zum 31.12. in der Art zu bilden, dass die Gewinnausschüttungen vom Eigenkapital abgezogen werden.

Der Abwasserzweckverband „Obere Röder“ wird nicht in das Finanzanlagevermögen der Großen Kreisstadt Radeberg ausgewiesen, da im Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Radeberg unter den Immateriellen Vermögensgegenständen das anteilige Anlagevermögen an den Verbandsanlagen in Höhe von 13.627.599,73 EUR aktiviert ist. Insofern würde hier ein doppelter Ausweis erfolgen. Die Differenz aus dem anteiligen Eigenkapital des AZV und den beim Eigenbetrieb aktivierten Immateriellen Vermögensgegenständen müsste beim Eigenbetrieb als Finanzanlagevermögen bilanziert werden.

Bei dem ausgewiesenen Betrag an **Ausleihungen** handelt es sich um ein unbefristetes Darlehen aus 1995 von der damaligen Gemeinde Großerkmannsdorf an die ROTECH Rossendorfer Technologiezentrum GmbH.

3.3.2 Umlaufvermögen

Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, ist auf diesen Wert abzuschreiben. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

3.3.2.1 Vorräte

Die Vorräte wurden entsprechend § 34 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik mit dem Festwert angesetzt.

3.3.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Forderungen sind mit dem Nominalwert angesetzt. Standen mehrere Wertansätze zur Auswahl, ist am Stichtag der niedrigste Wert angesetzt. Eine Übersicht über die Forderungen findet sich in der Anlage.

3.3.2.3 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

3.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Nominalbetrag der vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben, die einen Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, angesetzt. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden ab einem Einzelbetrag von 500,00 EUR gebildet.

3.4 Passivseite

3.4.1 Kapitalposition

3.4.1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ergibt sich als Überschuss der Aktivposten über die gesondert auszuweisenden Rücklagen sowie die weiteren Passivposten „Sonderposten“, „Rückstellungen“, „Anleihen“, „Verbindlichkeiten“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“.

3.4.1.2 Rücklagen

Rücklagen wurden nicht gebildet.

3.4.1.3 Fehlbeträge

Auf Grund der positiven kameralen Jahresrechnungen sind keine Fehlbeträge zu übertragen.

3.4.2 Sonderposten

3.4.2.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen sowie Sonderposten für Investitionsbeiträge

Sonderposten sind mit den ursprünglichen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen. Die Auflösung bemisst sich nach der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstands. Bei Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unterbleibt eine Auflösung des Sonderpostens bis zum Abgang des Vermögensgegenstands. Sonderposten sind den damit bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen.

Für empfangene investive Schlüsselzuweisungen ist ein pauschal um einen anhand des Anlagenabnutzungsgrades ermittelten Betrag geminderter Sammel-Sonderposten gebildet worden, der pauschal in gleichen Jahresraten nach der zum Stichtag des ersten Jahresabschlusses ermittelten durchschnittlichen Restnutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens aufgelöst werden wird (§ 61 Abs. 9 SächsKomHVO-Doppik). Für die Berechnung des Anlagenabnutzungsgrades wurden die Summe der historischen Abschreibungen der Immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens und die Summe der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens um die entsprechenden Beträge des nicht abnutzbaren Sachanlagevermögens gekürzt und danach dividiert.

	hist. AHK	hist. AfA	Anl.-abn.-grad
	EUR	EUR	%
Immaterielle Verm.geg.std.	152.434,64	135.741,68	
Sachanlagevermögen	136.495.196,04	62.449.115,20	
AfA-Art 05 - nicht abzuschreibendes Anlagevermögen	-39.095.965,44	-18.869.481,34	
Summe abnutzbares Vermögen	97.551.665,24	43.715.375,54	44,81

Danach wurde dieser Abnutzungsgrad mit der Summe der bisher erhaltenen investiven Schlüsselzuweisung multipliziert. Es ergibt sich die angefallene Auflösung bis zum 31.12.2012.

Sammel-SoPo erhaltene inv. SZW	18.560.682,65	EUR
bis 31.12.2012 angefallene Auflösung	8.317.041,90	EUR
RBW zum 31.12.2012 inv. SZW	10.243.640,75	EUR

Der Sammel-Sonderposten für die investive Schlüsselzuweisung ist unter dem Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen zu finden.

	Buchwert zum 01.01.2013
	EUR
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	22.457.584,93
Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.529.983,57
Summe	25.987.568,50

3.4.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind in Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

3.4.3.1 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

Die Rückstellung betrifft den Bodenaustausch bei der Sanierung der Straße des Friedens. Sie wurde in Höhe 67.210,87 EUR gebildet. Dies entspricht dem tatsächlichen Bedarf, welcher der Realsierung im Jahr 2016 entspricht.

3.4.3.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Diese Position setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
Kosten des Verfahrens Verlegung Schulstandort Ullersdorf	25.000,00
Kosten des Verfahrens Normenkontrollantrag Abwassersatzung	1.041,02
	26.041,02

Die Kosten der laufenden Verfahren sind in 2013 bereits angefallen, die Ursache der Entstehung der Kosten ist in einem Zeitraum vor 2013 begründet.

3.4.3.3 Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind

Die Veräußerungserlöse für von der Stadt veräußerte, aber noch nicht der Stadt zugeordnete Grundstücke wurde kameral separat auf haushaltsfremden Haushaltstellen (zweckgebundene Rücklage) reserviert, bis Zuordnungsbescheide für diese Grundstücke ergingen. Diese Beträge sind in die Rückstellung eingebucht worden.

Zusammensetzung:

HH-Stelle	Ortsteil	Stand 31.12.2012
		EUR
4.9510.5001.03	Kernstadt	548.260,67
4.9510.5001.04	Ullersdorf	26244,82
		574.505,49

3.4.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. In der Anlage 2 sind die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ersichtlich.

Unter den **sonstigen Verbindlichkeiten** werden auch die noch nicht zweckgerecht verwendeten Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung und bereits zurückgeforderte Zuwendungen ausgewiesen.

3.4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Nominalbetrag der vor dem Bilanzstichtag erhaltenen Einnahmen, die einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, angesetzt. Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden ab einem Einzelbetrag von 500,00 EUR gebildet.

3.5 Sonstige Angaben nach § 51 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik

Die Große Kreisstadt Radeberg hat gegenüber der WVR Wärmeversorgung Radeberg GmbH eine Bürgschaft für ein KfW Darlehen übernommen. Die Restschuld beträgt zum 31.12.2012 40.903,34 EUR. Innerhalb des Wertaufhellungszeitraums ist nicht mit einer Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft zu rechnen.

Radeberg, 10.03.2017

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Anlagenübersicht,
2. Verbindlichkeitenübersicht,
3. Forderungsübersicht
4. Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Anlage 1 – Anlagenübersicht zum Anhang der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Großen Kreisstadt Radeberg

Anlagenübersicht gemäß § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2013
(in EUR)

Anlagevermögen		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (kummulierte Auflösungen für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	152.434,64	0,00	0,00	0,00	152.434,64	135.741,68	0,00	0,00	0,00	135.741,68	16.692,96	16.692,96
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	152.434,64	0,00	0,00	0,00	152.434,64	135.741,68	0,00	0,00	0,00	135.741,68	16.692,96	16.692,96
1.2	Sonderpsten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Sachanlagevermögen	130.652.016,64	25.629,66	0,00	0,00	130.677.646,30	58.391.963,19	0,00	0,00	0,00	58.391.963,19	72.260.053,45	72.285.683,11
1.3.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	4.052.073,09	0,00	0,00	0,00	4.052.073,09	1.334.275,84	0,00	0,00	0,00	1.334.275,84	2.717.797,25	2.717.797,25
1.3.1.1	Grünflächen	421.351,07	0,00	0,00	0,00	421.351,07	147.066,86	0,00	0,00	0,00	147.066,86	274.284,21	274.284,21
1.3.1.2	Ackerland	234.708,31	0,00	0,00	0,00	234.708,31	40.442,11	0,00	0,00	0,00	40.442,11	194.266,20	194.266,20
1.3.1.3	Wald und Forsten	75.281,31	0,00	0,00	0,00	75.281,31	25.687,46	0,00	0,00	0,00	25.687,46	49.593,85	49.593,85
1.3.1.4	Schutz- und Ausgleichsflächen	224.189,65	0,00	0,00	0,00	224.189,65	14.686,83	0,00	0,00	0,00	14.686,83	209.502,82	209.502,82
1.3.1.5	Gewässer	13.211,86	0,00	0,00	0,00	13.211,86	311,96	0,00	0,00	0,00	311,96	12.899,90	12.899,90
1.3.1.6	Sonstige unbebaute Grundstücke	3.083.330,89	0,00	0,00	0,00	3.083.330,89	1.106.080,62	0,00	0,00	0,00	1.106.080,62	1.977.250,27	1.977.250,27
1.3.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	58.199.429,67	0,00	0,00	0,00	58.199.429,67	26.589.146,93	0,00	0,00	0,00	26.589.146,93	31.610.282,74	31.610.282,74
1.3.2.1	Wohnbauten	1.192.320,30	0,00	0,00	0,00	1.192.320,30	376.339,70	0,00	0,00	0,00	376.339,70	815.980,60	815.980,60
1.3.2.2	Soziale Einrichtungen	12.057.232,89	0,00	0,00	0,00	12.057.232,89	5.438.468,05	0,00	0,00	0,00	5.438.468,05	6.618.764,84	6.618.764,84

S:\HKR\Template\anlbu_2471_anlagenspiegel.mrt (832 94F EEB) vom 31.08.2016

Anlagenübersicht gemäß § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2013
(in EUR)

Anlagevermögen		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (kummulierte Auflösungen für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.3.2.3	Schulen	11.733.605,72	0,00	0,00	0,00	11.733.605,72	6.992.436,44	0,00	0,00	0,00	6.992.436,44	4.741.169,28	4.741.169,28
1.3.2.4	Kulturanlagen	3.672.817,50	0,00	0,00	0,00	3.672.817,50	1.175.385,23	0,00	0,00	0,00	1.175.385,23	2.497.432,27	2.497.432,27
1.3.2.5	Sportanlagen	12.718.199,17	0,00	0,00	0,00	12.718.199,17	6.636.432,30	0,00	0,00	0,00	6.636.432,30	6.081.766,87	6.081.766,87
1.3.2.6	Gartenanlagen	1.194.060,75	0,00	0,00	0,00	1.194.060,75	32.009,00	0,00	0,00	0,00	32.009,00	1.162.051,75	1.162.051,75
1.3.2.7	Verwaltungsgebäude	2.452.082,48	0,00	0,00	0,00	2.452.082,48	1.465.009,68	0,00	0,00	0,00	1.465.009,68	987.072,80	987.072,80
1.3.2.8	Sonstige Gebäude	13.179.110,86	0,00	0,00	0,00	13.179.110,86	4.473.066,53	0,00	0,00	0,00	4.473.066,53	8.706.044,33	8.706.044,33
1.3.3	Infrastrukturvermögen einschl. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	60.525.275,45	0,00	0,00	0,00	60.525.275,45	27.908.925,10	0,00	0,00	0,00	27.908.925,10	32.616.350,35	32.616.350,35
1.3.3.1	Tunnel, Brücken und ing.techn. Anlagen	5.933.827,70	0,00	0,00	0,00	5.933.827,70	2.188.650,58	0,00	0,00	0,00	2.188.650,58	3.745.177,12	3.745.177,12
1.3.3.2	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.3	Stromversorgungsanlagen	4.416,00	0,00	0,00	0,00	4.416,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.416,00	4.416,00
1.3.3.4	Gasversorgungsanlagen	110,00	0,00	0,00	0,00	110,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	110,00	110,00
1.3.3.5	Wasserversorgungsanlagen	75.565,00	0,00	0,00	0,00	75.565,00	59.998,61	0,00	0,00	0,00	59.998,61	15.566,39	15.566,39
1.3.3.6	Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.7	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	70.821,10	0,00	0,00	0,00	70.821,10	6.062,59	0,00	0,00	0,00	6.062,59	64.758,51	64.758,51
1.3.3.8	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	46.519.176,66	0,00	0,00	0,00	46.519.176,66	19.978.499,80	0,00	0,00	0,00	19.978.499,80	26.540.676,86	26.540.676,86

S:\HKR\Template\anlbu_2471_anlagenspiegel.mrt (832 94F EEB) vom 31.08.2016

Anlagenübersicht gemäß § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2013
(in EUR)

Anlagevermögen		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (kummulierte Auflösungen für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.3.3.9	Sonstiges Infrastrukturvermögen	7.921.358,99	0,00	0,00	0,00	7.921.358,99	5.675.713,52	0,00	0,00	0,00	5.675.713,52	2.245.645,47	2.245.645,47
1.3.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	135.309,99	0,00	0,00	0,00	135.309,99	1.102,61	0,00	0,00	0,00	1.102,61	134.207,38	134.207,38
1.3.6	Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	3.645.609,97	0,00	0,00	0,00	3.645.609,97	1.788.529,97	0,00	0,00	0,00	1.788.529,97	1.857.080,00	1.857.080,00
1.3.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	1.096.938,46	25.629,66	0,00	0,00	1.122.568,12	769.982,74	0,00	0,00	0,00	769.982,74	326.955,72	352.585,38
1.3.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.997.380,01	0,00	0,00	0,00	2.997.380,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.997.380,01	2.997.380,01
1.4	Finanzanlagevermögen	60.351.177,76	0,00	0,00	0,00	60.351.177,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.351.177,76	60.351.177,76
1.4.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	38.129.047,28	0,00	0,00	0,00	38.129.047,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.129.047,28	38.129.047,28
1.4.2	Beteiligungen	4.445.951,11	0,00	0,00	0,00	4.445.951,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.445.951,11	4.445.951,11
1.4.3	Sondervermögen	17.771.066,45	0,00	0,00	0,00	17.771.066,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.771.066,45	17.771.066,45
1.4.4	Ausleihungen	5.112,92	0,00	0,00	0,00	5.112,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.112,92	5.112,92
1.4.5	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme		**191.155.629,04**	**25.629,66**	**0,00**	**0,00**	**191.181.258,70**	**58.527.704,87**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**58.527.704,87**	**132.627.924,17**	**132.653.553,83**

Druckparameter: Mandant: 2520 Große Kreisstadt Radeberg HH-Jahr: 2013 Listennummer: 4 Anlagenspiegel mit Sonderposten AfA-Sicht: bilanzrechtlich außer: 08
Optionen: Gesamtsummenzeile
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'breich')

S:\HKR\Template\anlbu_2471_anlagenspiegel.mrt (832 94F EEB) vom 31.08.2016

Anlage 2 – Verbindlichkeitenübersicht zum Anhang der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Großen Kreisstadt Radeberg

Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 54 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik
Eröffnungsbilanz **Haushaltsjahr: 2013**

Art der Verbindlichkeiten		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1.	**Anleihen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
2.	**Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**	**4.604.785,13**	**1.060.526,31**	**2.304.950,19**	**1.239.308,63**	**4.604.785,13**
2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1	vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2	vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3	von Gemeinden und Gemeindenverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4	von Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5	vom privatem Kreditmarkt	4.604.785,13	1.060.526,31	2.304.950,19	1.239.308,63	4.604.785,13
2.5.1	von Banken und Kreditinstitute	4.604.785,13	1.060.526,31	2.304.950,19	1.239.308,63	4.604.785,13
2.5.2	von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	**Verbindlichkeiten aus Krediten zu Liquiditätssicherung**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
3.1	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	vom privatem Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	**Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
5.	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**269.388,87**	**263.083,11**	**6.305,76**	**0,00**	**269.388,87**

S:\HKR\Template\FR_60019_Ford-Verb-Uebersicht.mrt (C42 C88 664) vom 01.02.2016

Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 54 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik
Eröffnungsbilanz **Haushaltsjahr: 2013**

Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-136.571,89	-139.931,52	3.359,63	0,00	-136.571,89
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.096.245,63	1.096.245,62	0,01	0,00	1.096.245,63
8. Summe aller Verbindlichkeiten	5.833.847,74	2.279.923,52	2.314.615,59	1.239.308,63	5.833.847,74

Druckparameter: Mandant: 2520 Große Kreisstadt Radeberg HH-Jahr: 2013 Listennr.: 3 Verbindlichkeitenübersicht SächsKomHVO Eröffnungsbilanz
Listenauswahl: Positionsnachweis
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'breich')

S:\HKR\Template\FR_60019_Ford-Verb-Uebersicht.mrt (C42 C88 664) vom 01.02.2016

Anlage 3 – Forderungsübersicht zum Anhang der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Großen Kreisstadt Radeberg

Forderungsübersicht gemäß § 54 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik
Eröffnungsbilanz **Haushaltsjahr: 2013**

Art der Forderungen		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1.	**Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen**	**1.631.086,86**	**1.631.061,46**	**25,40**	**0,00**	**1.631.086,86**
1.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	442.324,16	442.298,76	25,40	0,00	442.324,16
1.2	Steuerforderungen	1.282.023,12	1.282.023,12	0,00	0,00	1.282.023,12
1.3	Forderungen aus Transferleistungen	-31.088,20	-31.088,20	0,00	0,00	-31.088,20
1.4	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-62.172,22	-62.172,22	0,00	0,00	-62.172,22
2.	**Privatrechtliche Forderungen**	**2.193.552,91**	**2.193.438,72**	**114,19**	**0,00**	**2.193.552,91**
	davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	**Summe aller Forderungen**	**3.824.639,77**	**3.824.500,18**	**139,59**	**0,00**	**3.824.639,77**

Druckparameter: Mandant: 2520 Große Kreisstadt Radeberg HH-Jahr: 2013 Listennr.: 2 Forderungsübersicht SächsKomHVO-Doppik Eröffnungsbilanz
Listenauswahl: Positionsnachweis
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'breich')

S:\HKR\Template\FR_60019_Ford-Verb-Uebersicht.mrt (C42 C88 664) vom 01.02.2016

Anlage 4 – Übertragene Haushaltsermächtigungen zum Anhang der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Großen Kreisstadt Radeberg

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Maßnahme	bewilligter HAR	dav. in 2012 wirksam	neue Buchungsstelle
			EUR	EUR	
ehem. Verwaltungshaushalt					
1	1.0220.5620.10	Aus- und Fortbildung: Doppik-Schulungen	1.343,31	1.343,31	1112.01.00.426110
2	1.0300.5620.00	Aus- und Fortbildung: Doppik-Schulungen	4.362,89	4.362,89	1112.01.00.426110
3	1.2111.5000.00	Grundschule Süd:	1.079,28	1.079,28	1113.02.15.421100
4	1.2112.5000.00	Grundschule Stadtmitte:	437,37	437,37	1113.02.12.421100
5	1.2117.5000.00	Außenstelle GS Ullersdorf in Großerm.	2.637,99	2.637,99	1113.72.13.421100
6	1.2118.5000.00	Grundschule Liegau:	4.030,40	4.030,40	1113.82.13.421100
7	1.2252.5000.00	L.-Richter-MS	6.215,63	6.215,63	1113.02.18.421100
8	1.8800.6320.00	Bewertung allg. Grundvermögen	37.666,20	37.666,20	1113.02.01.443160
9	1.8807.6320.00	Bewertung allg. Grundvermögen GE	9.605,62	9.605,62	1113.72.01.443160
10	1.8808.6320.00	Bewertung allg. Grundvermögen LA	8.097,01	8.097,01	1113.82.01.443160
11	1.8809.6320.00	Bewertung allg. Grundvermögen Ull	5.255,82	5.255,82	1113.92.01.443160
	Summe Unteraltung		80.731,52	80.731,52	
ehem. Vermögenshaushalt					
1	0200.9350.00.001	EDV Anschaffung und Lizensen	8.250,00	3.306,20	1115.01.01.783200.11IK0001
2	0200.9350.00.003	Stellwände Ratssaal	2.800,00	2.800,00	1115.01.01.783100.12BK0001
3	0200.9350.00.006	Büroeinrichtungen Verwaltung	5.146,56	3.835,90	1115.01.01.783100.11BK0001
4	0200.9450.00.020	Rathaus: Sanierung Fassade Ratssaal	21.126,16	21.126,16	5111.02.01.785110.11GK0001
5	0208.9350.00.006	Ortsamt L-A: Erwerb bew. AV	2.400,00	0,00	1115.01.80.783100.09BL0001
6	0244.9350.00.001	Bürgerbüro: Mobiliar	1.580,00	1.580,00	1115.01.01.783100.12BK0001
7	0300.9350.00.001	Finanzverw.: Software und Lizenzen	12.015,31	8.418,00	1115.01.01.783200.11IK0001
8	0500.9350.00.001	Personenstandswesen:Sterberegister	9.104,19	0,00	1115.01.01.783100.11BK0001
9	1107.9450.02.001	Öffentl. Ordnung GE: Hundetoiletten	500,00	500,00	1221.01.70.785110.12BG0001
10	1150.9350.00.001	Melde- u. Passwesen: Signaturpads	2.371,02	0,00	1115.01.01.783100.11BK0001
11	1300.9350.00.040	FFW: MTW	56.992,67	56.992,67	1260.01.01.783100.12BK0004
12	1300.9450.00.044	FFW: Absturzsicherung	3.000,00	0,00	1113.02.11.785110.11GKFFW1
13	1307.9450.00.007	FFW GE: Neubau FFW-Gerätehaus	621.301,64	604.750,00	1113.72.18.785110.10GGFGE1
14	1308.9450.00.005	FFW LA: Garage	37.392,96	37.392,96	1113.82.12.785110.13GLFFW1
15	1308.9350.00.007	FFW LA: Löschfahrzeug	121.543,93	0,00	1260.01.80.783100.10BL0004
16	2111.9350.00.001	GS Süd: Erw. Klettergerüst	1.324,13	1.324,13	2111.01.01.783100.12BK0001
17	2112.9450.00.005	GS Mitte: Turnhallenneubau	26.000,00	26.000,00	1113.02.14.785110.09GKTHM1
18	2117.9450.00.001	GS Großerk: Brandschutz Treppe Dachsanierung niföfä	44.606,13	15.200,00	1113.72.13.785110.11GGGSG1
19	2117.9350.00.002	GS GE: Kletterhaus	3.942,90	3.942,90	2111.01.71.783100.12BG0001
20	2118.9350.00.001	GS LA: Erwerb bewegl. AV	0,00	0,00	---
21	2118.9450.00.001	GS LA: Dachausbau (niföfä)	2.534,49	2.534,49	5111.02.80.785110.GLGSL1
22	2119.9350.00.001	GS Ullersdorf: bewegl. Sachen d. AV	240,00	240,00	2111.01.90.783100.12BU0001
23	2251.9350.00.001	MS Pestalozzi: Erwerb bewegl. AV	2.724,11	2.724,11	2151.01.01.783100.12BK0001
24	2251.9450.00.001	MS Pestalozzi: Geländer	51.095,87	27.500,00	1113.02.17.421111.13gKMSP1
25	2252.9350.00.001	L.-Richter-MS: Erwerb bewegl. AV	26.743,89	8.629,91	2151.01.02.783100.12BK0001
26	2252.9450.00.001	L.-Richter-MS: Risssanierung	26.448,44	0,00	1113.02.18.421100.
27	2252.9350.00.003	L.-Richter-MS: PC-Kabinett	2.370,64	2.370,64	2151.01.02.783100.12BK0001
28	2252.9350.00.004	L-Richter-MS: Neubau Einrichtung	105.315,00	105.315,00	2151.01.02.783100.12BK0002
29	2252.9450.00.004	L-Richter-MS: Neubau Anbau Planung	2.279.750,96	0,00	1113.02.18.785110.11GKMSR1
30	3417.9450.00.003	Heimatpflege GE: Dorfgemeinschaftshaus (niföfä)	162.962,44	162.962,44	5111.02.70.785110.11GGH241
31	3418.9450.00.002	Sanierung Heimatstube (nuföfä)	1.830,54	1.550,20	5111.02.80.785110.11GLBIB1
32	3520.9350.00.001	Bibliothek: Erwerb bewegl. AV	0,00	0,00	---
33	3650.9450.00.003	Schloss: Löschwassersteigleitung	9.493,86	9.493,86	5111.02.01.785110.11GK0001
34	4750.9450.00.002	Kita Max+Moritz: Neubau	5.695,86	0,00	1113.02.20.785110.09GKKMM1
35	4750.9450.00.004	Kita Max+Moritz: Sanierung Haus 1	740.053,62	150.065,00	1113.02.20.785110.11GKKMM1
36	4752.9450.00.002	Kita Kinderland: Stützmauer	40.300,00	0,00	1113.02.22.785110.09GKKKL1
37	4756.9350.00.001	Kiat Am Sandberg: bewegl. Vermögen	200.000,00	200.000,00	3652.01.08.783100.12BK0001
38	4756.9450.00.001	Kiat Am Sandberg: Neubau	1.388.079,55	839.873,12	1113.02.58.785110.11GKKAS1
39	5620.9870.00.001	SV Einheit: Zuschuss	17.793,74	0,00	4241.01.01.431700
40	5621.9870.00.001	RSV: Zuschuss	35.511,67	0,00	4241.01.02.431700
41	5800.9500.00.002	Spielplatz Pillnitzer Straße	70.000,00	0,00	5510.01.01.785120.09PK0361
42	6000.9350.00.001	Bauamt: Lizenzen, Büroausstattung	9.249,37	0,00	1115.01.01.783200.11IK0001
43	6150.9400.00.001	Stadtsanierung	1.031.378,62	436.422,60	5111.02.01.875110.11GK0001
44	6157.9400.00.001	Historische Ortsmitte Großerkmannsdorf	760.303,57	588.175,08	Aufteilung auf extra Blatt
45	6158.9400.00.001	Historische Ortsmitte Liegau-Augustusbad	100.594,33	73.036,90	Aufteilung auf extra Blatt

lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Maßnahme	bewilligter HAR	dav. in 2012 wirksam	neue Buchungsstelle
			EUR	EUR	
46	6158.9870.00.002	Historische Ortsmitte Liegau-Augustusbad - Verfügungsfonds	5.000,00	0,00	5111.02.80.785110.11GLGSL1
47	6160.9450.00.001	Verbesserung des Stadtbildes inkl. SWH	2.642,56	2.642,56	5111.01.01.785110.09BK0001
48	6160.9450.00.002	Postdistanzsäule	2.157,90	0,00	2810.01.05.785110.11BK0001
49	6300.9500.00.025	Forststraße	1.467,99	1.467,99	5410.01.01.785120.12SKFTS1
50	6300.9500.00.032	Mozartstraße	97.900,00	97.900,00	5410.01.01.785110.12SKMZS1
51	6300.9600.00.032	Mozartstraße ÖB	11.200,00	11.200,00	5410.03.01.785130.12SKMZS1
52	6300.9850.00.032	Mozartstraße inv. SEA	9.500,00	9.500,00	5380.01.01.781501.12SKMZS1
53	6300.9500.00.068	Schönfelder Straße	9.465,83	0,00	5410.01.01.785120.
54	6300.9500.00.070	Glashüttenweg/Oststr. Straßenbau	62.593,61	2.403,27	5410.01.01.785120.11SKOTS1
55	6300.9500.00.070	Glashüttenweg/Oststr. ÖB	11.796,73	0,00	5410.03.01.78310.11SKOTS
56	6300.9850.00.070	Glashüttenweg/Oststr. inv. SEA	56.450,00	0,00	5380.01.01.781501.11SKOTS1
57	6300.9500.00.075	Gehweg An den Dreihäusern	121.396,48	0,00	5410.01.01.785120.11SKADD1
58	6300.9500.00.106	Radwegebau	10.000,00	5.000,00	5410.01.01.785120.11SKRAD1
59	6300.9500.00.109	Stützmauer Schloßstr.	43.282,85	0,00	5410.01.01.785120.11SKSßS1
60	6300.9500.00.111	Brücke Rathenaustr/ Pillnitzer Str	9.720,53	0,00	5410.01.01.785120.11SKRTS1
61	6307.9500.00.014	Siedlungsstraße Rossendorf	250.141,27	0,00	5410.01.70.785120.09SGBLS1
62	6307.9600.00.014	Siedlungsstraße Rossendorf ÖB	29.850,00	0,00	5410.03.70.785130.09SGBLS1
63	6307.9850.00.014	Siedlungsstraße Rossendorf inv. SEA	99.200,00	0,00	5380.01.70.781501.09SGBLS1
64	6308.9500.00.008	Gehweg Hauptstraße Liegau	17.632,20	0,00	5410.01.80.785120.10SLHTS2
65	6308.9500.00.014	Grunsmühlenweg Liegau	226,68	0,00	5410.01.80.785120.10SLGMW1
66	6308.9500.00.021	Forellenweg	84.000,00	84.000,00	5410.01.80.785120.12SLFRW1
67	6308.9600.00.021	Forellenweg ÖB	9.600,00	9.600,00	5410.03.80.785130.12SLFRW!
68	6308.9850.00.021	Forellenweg inv SEA	2.000,00	2.000,00	5380.01.80.781501.12SLFRW1
69	6308.9500.00.024	Hauptstraße Liegau	143.527,29	0,00	5410.01.80.785120.10SLHTS1
70	6308.9600.00.024	Hauptstraße Liegau ÖB	24.960,35	24.960,35	5410.03.80.783100.12SLHTS1
71	6308.9850.00.024	Hauptstraße Liegau inv SEA	35.052,10	35.052,10	5380.01.80.731500.12SLHTS1
72	6308.9500.00.028	Winkelweg (niföfä)	7.144,14	7.144,14	5111.02.80.785120.12SLWKW1
73	6509.9500.00.001	Straßenbau: K 9206 Ullersdorfer Mühle Anteil Rad-/Gehweg OT Ullersdorf	28.000,00	0,00	5420.01.90.785120.05SUUDM1
74	6600.9500.02.003	Pulsnitzer Straße (Gehweg Lidl)	10.000,00	0,00	5430.01.01.785120.09SKPLS1
75	6907.9500.00.002	Goldbachsanierung Großerkm.	9.493,70	0,00	5520.01.70.785120.11WG0001
76	7000.9850.00.052	MW-Kanla Mühlstraße	18.780,00	0,00	5380.01.01.781501.11SKMLS1
77	7009.9850.00.003	RRB Waldstraße: inv. SEA	39.250,00	0,00	5380.01.90.781501.11SUWDS1
78	7690.9350.00.001	Bürgerhaus: Fußboden	5.477,09	5.477,09	5730.01.01.783100.11BK0001
79	8800.9320.00.005	Allg. Grdverm.	31.315,91	31.315,91	1113.02.01.782100.12LK0001
80	8800.9500.00.014	Infrastruktur Kita "Am Sandberg"	90.113,61	90.113,61	1113.02.01.785120.12LK002 5410.01.01.785120.12SKASB1
81	8800.9500.02.023	landschaftsarchitekt. Arbeiten Mera (Dreßler)	1.382,45	0,00	1113.02.01.099529.09LK0003
82	8807.9500.00.001	allg. Grdverm GE: Erschl. 5 Grdstk.	29.500,00	29.500,00	5410.01.70.785120.12SGJDW1
83	8809.9320.00.001	allg. Grdverm Ull	3.800,00	3.800,00	1113.92.01.099210.12LU0001
84	8809.9450.00.003	Gasthof Ullersdorf: Inventar Küche	15.800,00	15.800,00	2810.01.90.783100.12BU0001
85	8809.9450.00.004	Gasthof Ullersdorf: Gesamtplanung	15.000,00	15.000,00	1113.92.16.785110.12GUGHU1
86	8809.9450.00.005	Gasthof Ullersdorf: Traversesystem	14.000,00	14.000,00	1113.92.16.785110.12GUGHU2
87	8809.9450.00.006	Gasthof Ullersdorf: Heizungskonzept	5.000,00	5.000,00	1113.92.16.785110.12GUGHU1
Summe Investitionen			9.526.689,44	3.900.939,29	
Gesamte übertragene Haushaltsermächtigungen			**9.607.420,96**	**3.981.670,81**	
davon auf Ortsteile					
	Kernstadt		6.948.663,46	2.215.902,41	
	Großerkmannsdorf		1.924.845,26	1.417.274,03	
	Liegau-Augustusbad		607.566,42	289.398,55	
	Ullersdorf		126.345,82	59.095,82	
davon auf Teilhaushalte					
	Teilhaushalt 1 - Gemindeorgane		149.045,97	95.740,56	
	Teilhaushalt 2 - Hauptamt		293.979,57	254.364,45	
	Teilhaushalt 3 - Ordnubgsamt		814.813,45	662.242,67	
	Teilhaushalt 4 - Bauamt		8.154.681,97	2.969.323,13	
	Teilhaushalt 5 - Kämmerei		194.900,00	0,00	

gebildete Haushaltseinnahmereste					
lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Maßnahme	bewilligter HER 2012	dav. in 2012 wirksam	neue Buchungsstelle
1	4756.3610.00.001	Kita Am Sandberg: Neubau	365.421,58	365.421,58	1113.02.58.681190.11GKKAS1
2	6150.3610.00.001	Stadtsanierung	49.633,00	49.633,00	5111.02.01.681190.11GK0001
3	6157.3610.00.001	SOP Großerkmannsdorf	617.034,06	617.034,06	5111.02.70.681190.11GG0001
4	6158.3610.00.001	SOP Liegau-Augustusbad	229.557,92	229.557,92	5111.02.80.681190.11GL0001
5	6308.3610.00.024	Sanierung Haptstraße Liegau	290.349,09	0,00	5410.01.80.681190.10SLHTS1
6	8800.3610.00.031	Abriss Wasserstraße 4	18.750,00	18.750,00	1113.02.31.314100
Summe HER Vermögenshaushalt			**1.570.745,65**	**1.280.396,56**	
	KS		433.804,58	433.804,58	
	GE		617.034,06	617.034,06	
	LA		519.907,01	229.557,92	
	UII		0,00	0,00	0,00

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Großen Kreisstadt Radeberg

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort ... 3
1.1 Gesetzliche Grundlage des Rechenschaftsberichts ... 3
1.2 Der Weg zur Eröffnungsbilanz ... 3
2 Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung ... 5
3 Beurteilung der Eröffnungsbilanz ... 6
4 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2012 eingetreten sind ... 11
5 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung ... 11
6 Angabe der Daten gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO ... 12

1 Vorwort

1.1 Gesetzliche Grundlage des Rechenschaftsberichts

Nach § 131 Abs. 3 S. 2 SächsGemO sind auf die Eröffnungsbilanz die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften mit Ausnahme von § 88 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Regelungen für den Jahresabschluss sehen in § 88 Abs. 2 S. 2 SächsGemO vor, dass die Eröffnungsbilanz durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist. Da die Eröffnungsbilanz eine Erstdarstellung der Vermögenslage der Großen Kreisstadt Radeberg darstellt und weder die in der zukünftigen Ergebnisrechnung enthaltenen Erträge und Aufwendungen noch die in der zukünftigen Finanzrechnung enthaltenen Einzahlungen und Auszahlungen noch vergleichbare Planansätze dieser enthält, beschränkt sich der Umfang des Rechenschaftsberichtes im Vergleich zu den zukünftigen des Jahresabschlusses stark.

1.2 Der Weg zur Eröffnungsbilanz

Der Sächsische Landtag hat am 07.11.2007 das Gesetz über das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) beschlossen, welches am 25.11.2007 in Kraft trat. Dieses sieht die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Doppelten Buchführung in Konten (Doppik) verbindlich ab dem Haushaltsjahr 2013 vor. Zu Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die neuen Regelungen angewendet werden, ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Große Kreisstadt Radeberg hat sich entschlossen, den gesetzlich vorgeschrieben Termin einzuhalten und die Regelungen des NKHR nicht freiwillig eher anzuwenden. Dies begründete sich im Wesentlichen an der unbestimmten und sich sehr häufig ändernden Rechtslage, in dem fehlenden Know-how externer Berater und einer noch nicht ausgereiften Software.

Für die Einführung des NKHR wurde in 2011 die Projektgruppe Projektcontrolling, gebildet, welche die Steuerung von vier Teilprojektgruppen zur Aufgabe hatte. Diese Teilprojektgruppen waren 1. Schulung/ Organisation/ Prozesse, 2. Rechnungswesen, 3. Vermögen und 4. Kasse/ Umlaufvermögen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten. Die Projektgruppen hatten Ziele und einen Zeitplan zu erfüllen, welche ständig fortschrieben wurden. In 2011 wurde ein Vertrag mit der B&P – Gesellschaft für kommunale Beratung mbH abgeschlossen, welche die Hinzuziehung eines externen Beraters bei Bedarf vorsah. In regelmäßigen Sitzungen wurde die Zielerreichung ausgewertet und neue Aufgaben durch z.B. neue gesetzliche Änderungen festgelegt. Da das gesamte Projekt ohne personelle Hilfe nicht zu meistern war, wurde für die Leitung der Einführung der Doppik eine Mitarbeiterin eingestellt, welche direkt dem Kämmerer unterstellt war. Dieser waren drei zusätzliche MitarbeiterInnen in Teilzeit für die Erfassung und Bewertung der Gebäude (zwei Mitarbeiterinnen) und des Grund und Bodens unterstellt. Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte durch die Firma Lehmann und Partner GmbH.

Im Bereich des Rechnungswesens entschied sich die Stadt, bei dem bisherigen Softwareanbieter, die SASKIA® Kommunale Informations-Systeme GmbH, zu bleiben. Mit dem Modul SASKIA®.de-IFR schaffte es die Firma als erste Softwarelösung von der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für die Doppik zugelassen zu werden. Trotz dieser Zulassung ergaben sich in der Umstellung zahlreiche Probleme. Vor allem die Überleitung der alten Haushaltsstellen in neue Buchungsstelen und die Einrichtung der Buchungsstellen waren sehr zeitintensiv. Die Große Kreisstadt Radeberg bucht seit dem 01.01.2013 doppisch. Grundlagen hierfür waren der Produkt- und Kontenrahmen, deren Erstellung und Fortschreibung durch die Besonderheit der Ortsteilhaushalte sowie sich in diesem Bereich am häufigsten ändernde gesetzliche Regelungen komplex und zeitintensiv war und ist. Auf Grund der Doppik gestaltet sich das Buchen von Verwaltungsvorgängen komplexer als in der Kame-

ralistik. Schon alleine die Trennung von Ertrags- und Einzahlungs- sowie von Aufwands- und Auszahlungskonten sowie doppische Besonderheiten wie z:b: die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten oder Rückstellungen oder die zahlreichen Verknüpfungen von Sachkonten für den richtigen Ausweis in Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung seien nur beispielhaft für die Komplexität im täglichen Umgang mit der Doppik genannt.

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens der Stadt erwies sich als zeitaufwendigste Komponente der Einführung des NKHR. Hierzu wurden zunächst jeweils eine Dienstanweisung erlassen, die die Handlungsgrundlage für die Erfassung und Bewertung sowohl für die Zeit vor der Eröffnungsbilanz als auch für die Zeit danach darstellen.

Die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens und der Immateriellen Vermögensgegenstände verzögerte sich durch mehrfachen Mitarbeiterwechsel erheblich. Diese Positionen machen in der Bilanz nur einen geringen Anteil aus, deren Erfassung und Bewertung nimmt jedoch einen erheblichen Anteil am gesamten Arbeitsumfang ein.

Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens war geprägt von der Erstellung eines Netzknotenplanes, in welchem jede Kreuzung in Radeberg einen Netzknotenpunkt bekam, der vollständigen Erfassung von Ingenieurbauwerken, der Lieferung von Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Straßenabschnitte zwischen zwei Netzknotenpunkten, der Befahrung der Straßen und Wege sowie der Auswertung der von der Firma Lehmann und Partner bewerteten Daten.

Auch für die Bewertung der Gebäude mussten zunächst die Anschaffungs- und Herstellungskosten seit 1990 ermittelt werden. Da die Doppik eine wesentlich andere Definition von Investition und Instandhaltung als die Kameralistik hat, mussten zunächst die im den Vermögenshaushalten gebuchten Verwaltungsvorfälle auf die Ansatzfähigkeit überprüft werden, da es sein kann, dass kamerale Buchungen im Vermögenshaushalt nicht zu dem doppischen Investitionsbegriff passen. Besonders bei der Definition von wesentlichen Sanierungen innerhalb eines Sanierungszeitraumes oder von nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Trennung der Kosten von Betriebsvorrichtungen und Gebäude machten die Bewertung kompliziert und zeitaufwendig. Konnten die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht nachgewiesen werden, waren die Gebäude mit dem Sachwert zu bewerten. Dieses Verfahren hat die Besonderheit, dass egal ob die Nutzungsdauer des Gebäudes theoretisch überschritten ist, immer ein Rest von 10 % der ursprünglichen Nutzungsdauer in der Eröffnungsbilanz anzusetzen ist, wofür Abschreibungen erwirtschaftet werden müssen. Vor allem die Bewertung der Gebäude nach vorhandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten ist im Nachhinein sehr komplex, erschwerend kommt hinzu, wenn sie von Mitarbeitern durchgeführt wird, die das zu bewertende Projekt nicht begleitet haben. Eine der beiden dafür eingestellten Mitarbeiterinnen war dem nicht gewachsen, so dass es mit Neueinstellung eines Mitarbeiters und dem Nacharbeiten der erstellten Bewertungen wieder zeitliche Verzögerungen gab. Leider war auch dieser Mitarbeiter fachlich der Aufgabenstellung nicht gewachsen. Nachdem die Projektleiterin auf eigenen Wunsch ausschied und die beiden Mitarbeiter im Haus umgesetzt wurden, stand kein Personal für die Bewertung der Gebäude mehr zur Verfügung. Es wurde ein Auftrag an einen vereidigten Sachverständigen für Immobilienbewertung vergeben, welcher im Angebot den Zeitaufwand ebenso unterschätzt hat. Aus dem geplanten Zeitraum der Bewertung der restlichen Gebäude von einem halben Jahr sind tatsächlich 1,25 Jahre geworden.

Bei der Erfassung und Bewertung von Grund und Boden bestand zunächst die Schwierigkeit der vollständigen Inventarisierung, da wir auch Flurstücke, die im Grundbuch z.B. den Rat

der Stadt als Eigentümer aufführen, in unserem Eigentum auszuweisen haben. Die Bewertung war geprägt von der intensiven Nachforschung der Anschaffungskosten und, wenn diese nicht vorhanden waren, vom Finden von Ersatzwerten. Für u. a, Geh-, Fahr-und Leitungsrechte sind Wertminderungen vorzunehmen, deren Quantifizierung schwierig ist. Unsere Mitarbeiterin der Liegenschaften und die für die Erfassung und Bewertung eingestellte Mitarbeiterin konnten diese Herausforderungen sehr gut meistern.

Die Übernahme der Ergebnisse der Bewertung in die Anlagenbuchhaltung stellten erneute Herausforderungen dar. Zum einen waren gelieferte Daten nicht plausibel und zum anderen mussten Schnittstellenprobleme zwischen den einzelnen Softwaren gelöst werden.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden zunächst durch den Übertrag der Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste aus 2012 gebildet. Sachverhalte, die in 2013 auftraten, jedoch wirtschaftlich dem Jahr 2012 zuzuordnen gewesen sind, wurden dann den entsprechenden Posten zu gebucht.

Das Resultat dieser sehr zeit- und ressourcenaufwendigen Arbeit liegt in Form der Eröffnungsbilanz vor.

2 Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Die Große Kreisstadt Radeberg erfüllt als Mittelzentrum nicht nur ihre Pflichtaufgaben sondern auch sehr viele freiwillige Aufgaben. Das Betreiben des Museums im Schloss Klippenstein, von Heimatmuseen in den Ortsteilen, des Bürgerhauses, der Bibliothek und des Stadtbades seinen hier nur beispielhaft genannt.

Mit der erstmaligen vollständigen Erfassung und Bewertung des Vermögens der Großen Kreisstadt Radeberg wird auch ersichtlich, in welchem Zustand dieses Vermögen ist und welcher Bedarf an Unterhaltung und Instandhaltung oder Ersatzinvestitionen besteht. Gerade die Erwirtschaftung der Abschreibungen zur Reinvestition in das Vermögen gestaltet sich als schwierig. Ob die Erwirtschaftung der Abschreibungen sinnvoll ist, steht dabei nicht zur Diskussion, der Gesetzgeber sieht dies vor. Gerade durch den Ansatz, dass Abschreibungen in der freien Wirtschaft für betriebsnotwendiges Vermögen erwirtschaftet werden, welches für die Gewinnerzielungsabsicht der Unternehmen notwendig ist, die Städte und Gemeinden jedoch auch unrentable Aufgaben erfüllen bzw. erfüllen müssen, erscheint die Erzielung von Erträgen, welche die Abschreibungen erwirtschaften, als fraglich. Kostendeckende Gebühren für freiwillige Aufgaben wie z.B. die oben genannten zu erheben, hieße, die Benutzung dieser Bereiche durch die Bürger komplett zu verhindern. Ebenso können für bestimmte Bereiche, wie z.B. den der Kindertagesstätten oder das Erstellen eines Personalausweises von Gesetzes Wegen keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden. Die Finanzierung dieser Bereiche kann demzufolge nur über die allgemeinen Deckungsmittel erfolgen.

Nach der jetzigen Gesetzeslage (Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 30.12.2016) sind die Aufwendungen für Abschreibungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nur für Investitionen ab dem 01.01.2018 in voller Höhe im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Gelingt dies nicht, ist die vorgeschriebene Haushaltskonsolidierung durchzuführen. In der Zwischenzeit dürfen Fehlbeträge aus den nicht zahlungswirksamen Vorgängen direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden. Es ist abzusehen, dass die Große Kreisstadt Radeberg unter diesen Voraussetzungen den Haushaltsgleich mittelfristig schafft.

Durch die vorgeschriebene Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung sollen zukünftig transparentere Zahlen zur Aufdeckung von kostenintensiven oder unrentablen Bereichen geliefert werden, die strategische Entscheidungen erleichtern sollen.

Radeberg hat es in der Vergangenheit geschafft, zahlreiche kommunale Aufgaben zu erfüllen und wird versuchen, diesen Standard auch in Zukunft beizubehalten.

3 Beurteilung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz weist eine Summe von 159.625 TEUR aus. Es wird ersichtlich, dass das Anlagevermögen (langfristiges Vermögen) mit 132.628 TEUR und das Umlaufvermögen (kurzfristiges Vermögen) mit 26.997 TEUR aus 153.124 TEUR wirtschaftlichem Eigenkapital (Kapitalposition + Sonderposten) und 6.502 TEUR Fremdkapital (Rückstellungen + Verbindlichkeiten + passiver Rechnungsabgrenzungsposten) finanziert sind.

Die Aktivseite der Bilanz setzt sich wie folgt zusammen.

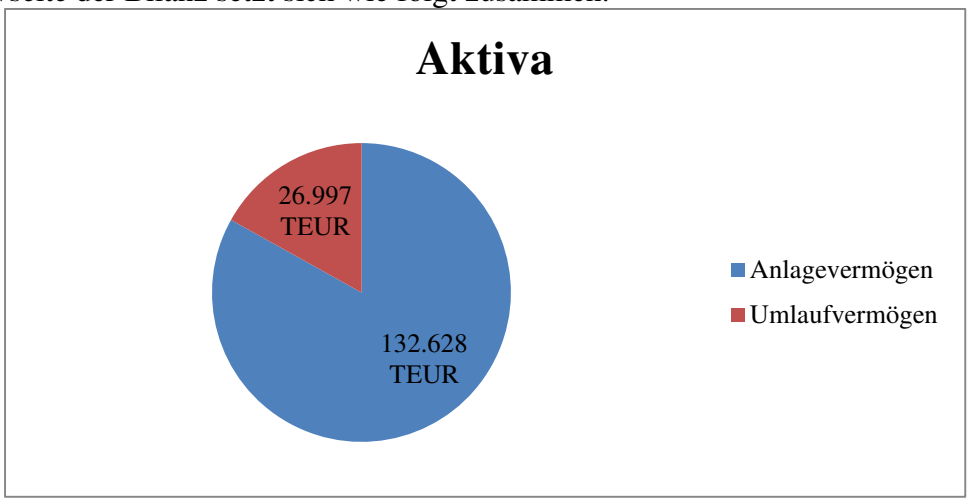

Daraus ergibt sich die folgende Anlagenintensität.

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100\% = 83{,}1\ \%$$

Die Anlagenintensität gibt an, wie hoch der Anteil des langfristig gesicherten Vermögens zum Gesamtvermögen ist.

Das Anlagevermögen hat folgenden Anlagenabnutzungsgrad.

$$\text{Anlagenabnutzungsgrad} = \frac{\text{kumulierte Abschreibungen}}{\text{historische Ansch.- u. Herst.kosten}} \times 100\% = 30{,}6\ \%$$

Gibt an, wieviel Prozent des ursprünglich erworbenen Anlagevermögens bereits verbraucht ist.

Ein hoher Anlagenabnutzungsgrad weist darauf hin, dass wenig investiert wird.

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen.

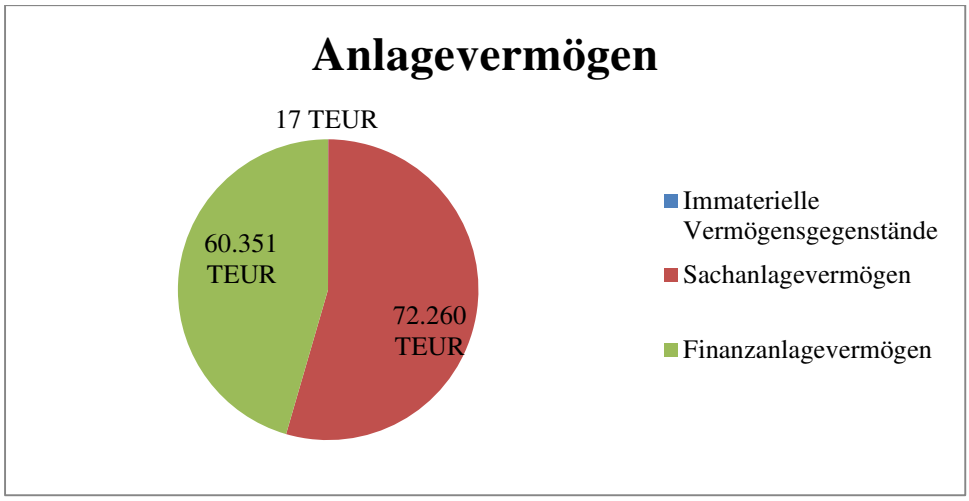

Die Anlagendeckungsgrade gestalten sich wie folgt.

$$\text{Anlagendeckungsgrad I} = \frac{\text{Kapitalposition}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100\% = 95{,}9\ \%$$

Gibt an, inwiefern das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Wenn der Wert höher als 100% ist, dann ist das Umlaufvermögen (teilweise) auch über das langfristige Eigenkapital mit abgedeckt.

$$\text{Anlagendeckungsgrad Ia} = \frac{\text{Kapitalposition + Sonderposten}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100\% = 115{,}5\ \%$$

Gibt an, inwiefern das Anlagevermögen durch das wirtschaftliche Eigenkapital gedeckt ist. Wenn der Wert höher als 100% ist, dann ist das Umlaufvermögen (teilweise) auch über das langfristige wirtschaftliche Eigenkapital mit abgedeckt.

Bei dem wirtschaftlichen Eigenkapital werden die Sonderposten in voller Höhe der Kapitalposition zugerechnet. Dieser Eigenkapitalcharakter der Sonderposten ergibt sich aus der nicht vorhandenen Rückzahlungsverpflichtung, im Gegensatz zu den Verbindlichkeiten oder Rückstellungen. Fördermittel für Investitionen werden beispielsweise grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Innerhalb des Anlagevermögens setzt sich das Sachanlagevermögen wie folgt zusammen.

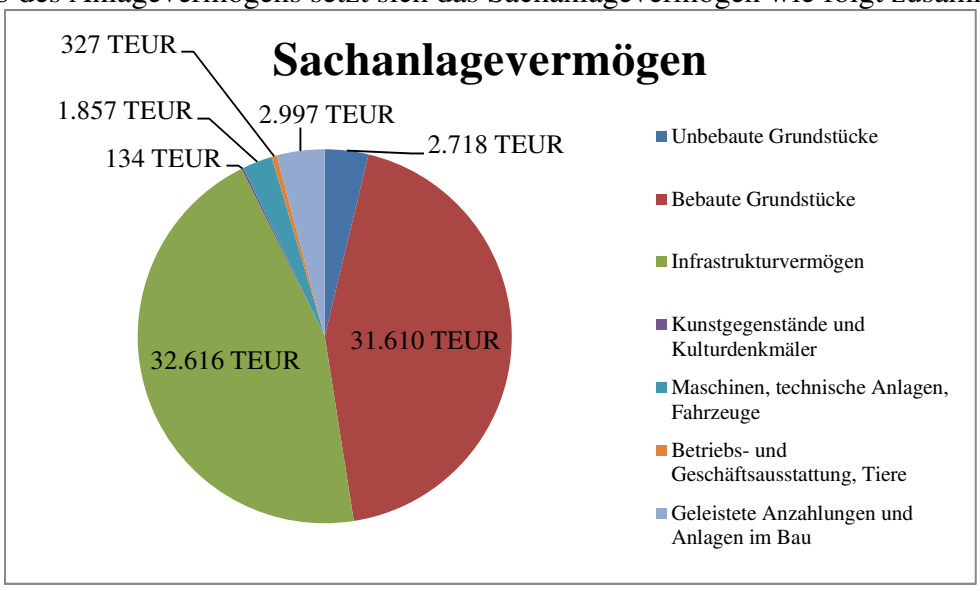

$$\text{Sachanlagenabnutzungsgrad} = \frac{\text{kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagevermögen}}{\text{historische Ansch.- u. Herst.kosten des Sachanlagevermögens}} \times 100\% = 44{,}7\ \%$$

Gibt an, wieviel Prozent des ursprünglich erworbenen Sachanlagevermögens bereits verbraucht ist.

Im Unterschied zum Anlagenabnutzungsgrad, bei dem die Finanzanlagen, welche in der Eröffnungsbilanz keine kumulierten Abschreibungen aufweisen und somit den Anlagenabnutzungsgrad auf Grund der wesentlichen Höhe der Finanzanlagen verringern, betrachtet der Sachanlagenabnutzungsgrad nur das Sachanlagevermögen. Er weist genauer auf die von der Stadt getätigten Investitionen hin und zeigt, dass das ursprünglich angeschaffte Sachanlagevermögen bereits fast zur Hälfte verbraucht ist.

Die beiden wichtigsten Positionen, bebaute Grundstücke und Infrastrukturvermögen beinhalten dabei folgende Anlagen.

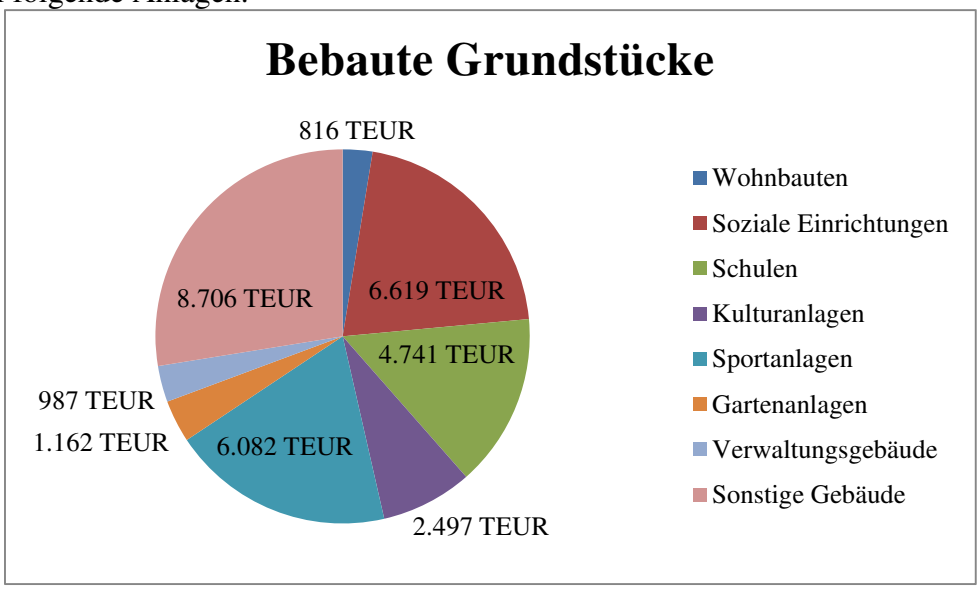

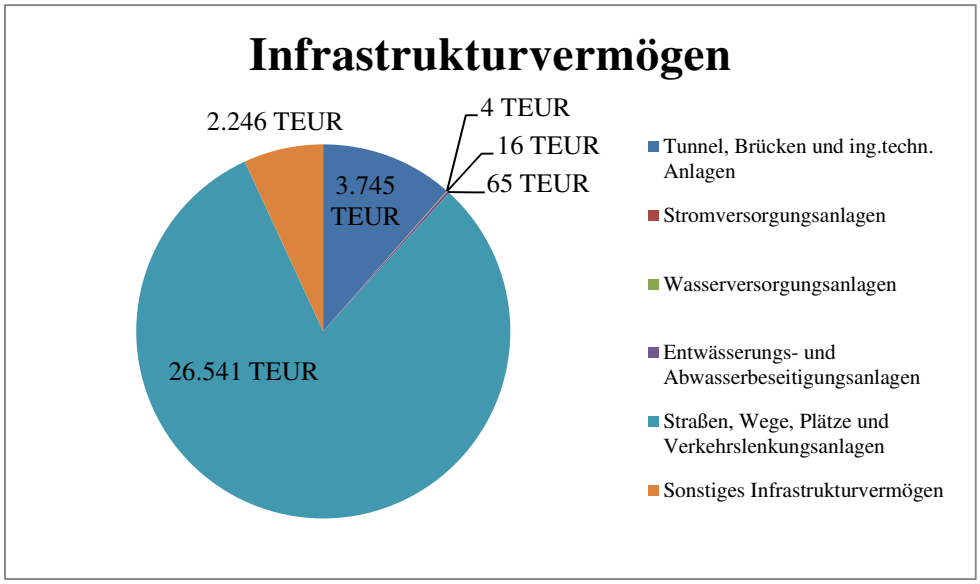

Das Finanzanlagevermögen enthält folgende auszuweisende Posten.

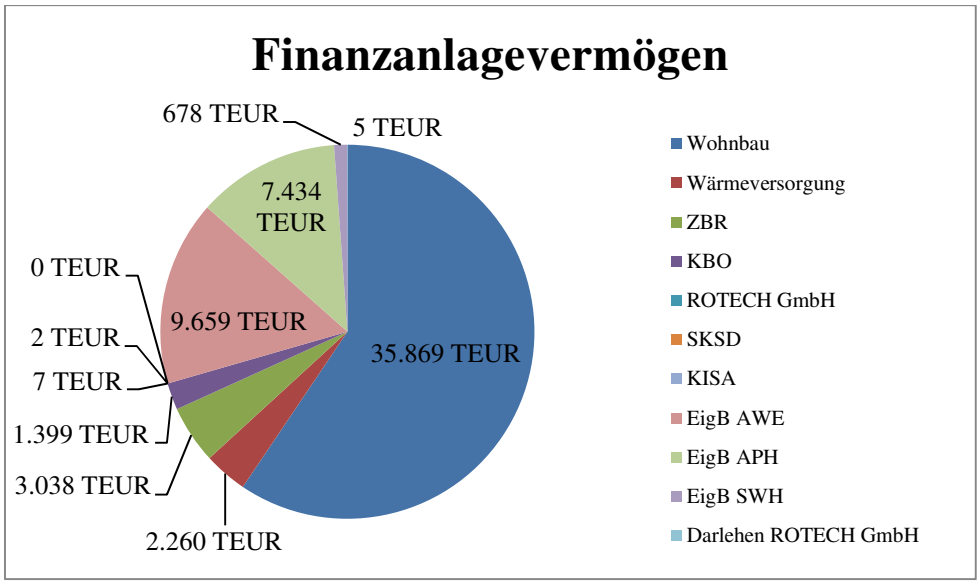

Die Bewertung erfolgte mittels der Eigenkapitalspiegelmethode, die angegebenen Werte stellen also das der Stadt gehörende Eigenkapital an der Beteiligung dar.

Die Abkürzungen in dem Diagramm bedeuten:
Wohnbau - Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH
Wärmeversorgung - Wärmeversorgung GmbH Radeberg
ZBR - Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE
KBO - Kommunale Beteiligungsgesellschft mbH an der Energie Sachsen Ost
ROTECH GMBH - ROTECH Rossendorfer Technologiezentrum GmbH
SKSD - Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden
KISA - Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
EigB AWE - Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg
EigB APH - Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Radeberg
Eigenbetrieb SWH - Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof

Das Umlaufvermögen untergliedert sich in folgende Posten.

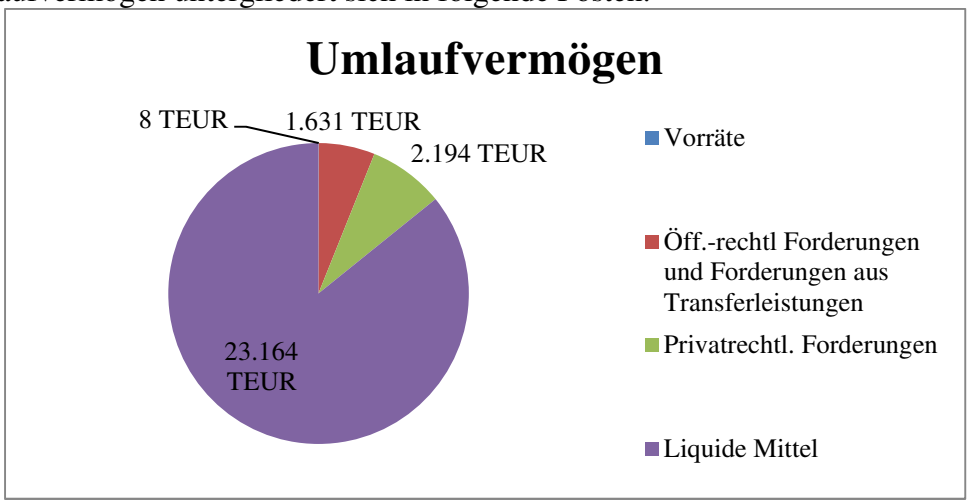

$$\text{Liquidität I. Grades} = \frac{\text{liquide Mittel}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100\% = 942{,}2\ \%$$

Gibt an, wieviel Prozent der kurzfristigen Schulden zum Stichtag beglichen werden könnten.

Eine Liquidität I. Grades, die größer als 100 % ist, kann als gute Liquidität bezeichnet werden.

Die Passivseite der Bilanz beinhaltet die folgenden Positionen.

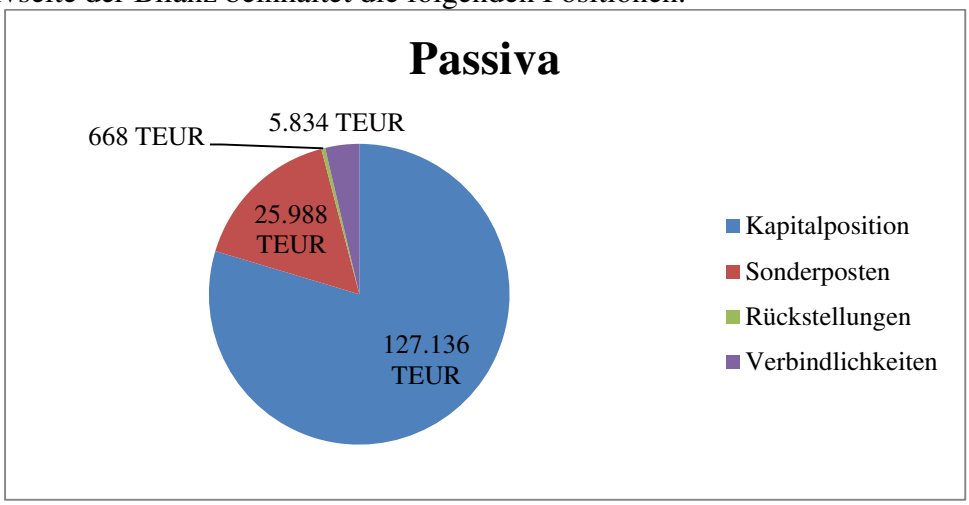

Die Kapitalposition besteht zu 100 % aus Basiskapital.

Daraus ergeben sich die folgenden Eigenkapitalquoten.

$$\text{Eigenkapitalquote I} = \frac{\text{Kapitalposition}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100\% = 79{,}6\ \%$$

Die Kennzahl misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital auf der Passivseite der Bilanz. Sie dient als ein wichtiger Bonitätsindikator, als Maß für die Sicherheit und Kreditwürdigkeit einer Kommune.

$$\text{Eigenkapitalquote II} = \frac{\text{Kapitalposition + Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100\% = 95{,}9\ \%$$

Das Eigenkapital kann aus wirtschaftlicher Sicht um den Sonderposten erweitert werden, da dieser weitgehend Eigenkapitalcharakter besitzt.

Folgende zwei Verschuldungsgrade sollen Aufschluss über die Rückzahlungsverpflichtungen der Großen Kreisstadt Radeberg geben.

Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung	=	$\frac{\text{Verbindlichkeiten + Rückstellungen}}{\text{Einwohnerzahl zum 30.06.}}$	= 360,64	$\frac{\text{EUR}}{\text{EW}}$

Gibt den Verschuldungsgrad unter Bezugnahme aller wahrscheinlich zu zahlender Schulden an.

Pro-Kopf-Verschuldung	=	$\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Einwohnerzahl zum 30.06.}}$	= 255,42	$\frac{\text{EUR}}{\text{EW}}$

Gibt den Verschuldungsgrad nach VwV KomHWi-Doppik an. Für Radeberg sollte dieser unter 850 EUR/EW liegen.

4 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2012 eingetreten sind

Durch die Umstellung der Kameralistik auf die Doppik fand ein Systemwechsel insofern statt, dass in der Kameralistik nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip, in der Doppik jedoch nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Zuordnung des Verwaltungsvorfalles gebucht wird. Das heißt, während in der Kameralistik alle Einnahmen und Ausgaben dem Jahr 2012 zuzuordnen waren, welche in 2012 auch ein- bzw. ausgezahlt wurden, sind in der Doppik alle Aufwendungen und Erträge dem Jahr zuzuordnen, in deren Leistungszeitraum sie fallen.

Dies führt zum einen dazu, dass kamerale Einnahmen und Ausgaben, deren Fälligkeit in 2013 lagen, aber deren Leistungszeitraum in 2012 begründet wurde, weder in der Jahresrechnung 2012 noch in dem Jahresabschluss 2013 gebucht werden. Vielmehr erfolgte hier in 2013 die Buchung von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz. Der Gegenwert erhöhte bzw. verringerte die Kapitalposition.

Zum anderen wurden kamerale Einnahmen und Ausgaben, deren Fälligkeit in 2012 war, die aber einen Leistungszeitraum für 2013 begründeten, sowohl in der Jahresrechnung 2012 als auch in dem Jahresabschluss 2013 als Erträge bzw. Aufwendungen verbucht. In der Eröffnungsbilanz ist hier grundsätzlich ein Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

5 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

Die Erträge an Gewerbesteuer, als größte Einnahmequelle der Stadt, unterliegen starken Schwankungen, welche die Planbarkeit nahezu unmöglich machen. Nachdem in2009 und 2010 ein signifikanter Einbruch gegenüber 2008 stattgefunden hat, kam es in 2011 zu den bisher höchsten Einnahmen, welche in 2012 wieder stark zurückgingen. In 2013 ist wieder ein Rückgang zu den Werten in 2012 zu verzeichnen, obwohl landauf, landab von Gewerbesteuermehreinnahmen berichtet wird.

Die Erhöhung des Kreisumlagesatzes von 28,7 % in 2012 auf 31,6 % in 2013 belastet den Haushalt massiv. Damit stieg die Kreisumlage von 4.417 TEUR in 2012 auf 5:411 TEUR in 2013. Die leichte Senkung des Satzes in 2014 auf 31,4 % bedeutet aber dennoch für Radeberg eine Erhöhung der Kreisumlage auf Grund der positiven Entwicklung der Einnahmen an Steuern und Schlüsselzuweisung.

Da die Kindertagesstätte am Sandberg in Radeberg nicht zum 01.04.2013 in Betrieb genommen werden konnte, fehlen in 2014 geplante Zuwendungen vom Freistaat.

6 Angabe der Daten gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO

Gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO sind am Schluss des Rechenschaftsberichtes für den Bürgermeister und den Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 49 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung, und
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung.

Die folgende Tabelle enthält diese Angaben.

Name	Vorname	Position	Mitgliedschaft nach § 88 S.1 Nr. 2 - 4 SächsGemO
Lemm	Gerhard	Oberbürgermeister	Aufsichtsratsvorsitzender Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH, Aufsichtsratsvorsitzender Wärmeversorgung GmbH Radeberg, Betriebsleiter Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Verbandsvorsitzender Abwasserzweckverband "Obere Röder", Verbandsrat Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE", Verbandsvorsitzender Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden
Balog	Lazló	Stadtrat	Aufsichtsrat Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH
Dauphin	Detlef	Stadtrat	Aufsichtsrat Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH
Daehne	Rolf	Stadtrat	Verbandsrat Abwasserzweckverband "Obere Röder"
Erbes	Gerd	Stadtrat	
Förster	Wolfgang	Stadtrat	Aufsichtsrat Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH, Verbandsrat Abwasserzweckverband "Obere Röder"
Gröber	Cindy	Stadtrat	Verbandsrat Abwasserzweckverband "Obere Röder"
Hänsel	Andreas	Stadtrat	
Hänsel	Matthias	Stadtrat	Aufsichtsrat Wärmeversorgung GmbH Radeberg
Hauck	Harry	Stadtrat	
Hennig	Siegfried	Stadtrat	Aufsichtsrat Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH
Hoffmann	Eva	Stadtrat	

Hoppstock	Patrick	Stadtrat	
Israel	Thomas	Stadtrat	
Lück	Thomas	Stadtrat	
Lunze	Peter	Stadtrat	Aufsichtsrat Wärmeversorgung GmbH Radeberg
Ohl	Sören	Stadtrat	
Richter	Simon	Stadtrat	
Saupe	Karin	Stadtrat	
Schmidt	Roland	Stadtrat	
Schöffl	Lutz	Stadtrat	
Seifert	Wolfgang	Stadtrat	
Sommer	Roland	Stadtrat	Verbandsrat Abwasserzweckverband "Obere Röder"
Spiegel	Michael	Stadtrat	
Walter	Maria	Stadtrat	Verbandsrat Abwasserzweckverband "Obere Röder"
Wedemeyer	Holger	Stadtrat	Verbandsrat Abwasserzweckverband "Obere Röder"
Wieth	Frank-Peter	Stadtrat	Aufsichtsrat Wohnbau Radeberg Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH
Lauter	Sven	Fachbed. f. d. Finanzwesen	Aufsichtsrat Wärmeversorgung GmbH Radeberg

Erläuterungen zum Jahresabschluss

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizensen an solchen Rechten und Werten

	01.01.2013 EUR
	16.692,96

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Gewerbl. Schutzrechte, Lizenzen	16.692,96
	16.692,96

Innerhalb der **immateriellen Vermögensgegenstände** werden vor allem die kommunalen Software-Lizenzen für SASKIA und Archikart sowie die Auswertungssoftware TraffiDesk für Verkehrsüberwachungsvorgänge erfasst.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Zu den von uns geprüften Stichproben waren keine Beanstandungen zu erheben.

II. Sachanlagevermögen

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

	01.01.2013 EUR
	2.717.797,25

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Grünflächen	274.284,21
Ackerland	194.266,20
Wald u. Forsten	49.593,85
Schutz- u. Ausgleichsflächen	209.502,82
Gewässer	12.899,90
Sonst. unbebaute Grundstücke	1.977.250,27
	2.717.797,25

Bei den **unbebauten Grundstücken** handelt es sich vor allem um sonstige Grundstücke, Grünflächen, Schutz- und Ausgleichsflächen sowie Ackerland. Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken wird insbesondere der Golfplatz in Ullersdorf bilanziert. Die Flächen werden regelmäßig mit dem Bodenrichtwert bewertet. Wir verweisen auch auf die Erläuterungen im Anhang.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung durch die Stadt mit Bodenrichtwerten mit Stand 2010 erfolgte, auf die korrekterweise in der Bewertungsrichtlinie verwiesen wurde. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren bereits Daten mit Stand 2013 verfügbar. Die Nutzung der Daten 2010 ist nicht zu beanstanden.

Es ist weiterhin anzumerken, dass bei Vorliegen von Anschaffungskosten auch diese als Bewertungsgrundlage heranzuziehen sind. Die Stadt hat zum Teil Grundstücke, für die zwar ein Kaufvertrag, nicht aber die Anschaf-

fungsnebenkosten vorlagen, nach dem Ersatzwertverfahren bewertet. In solchen Fällen sind die Anschaffungsnebenkosten zu ermitteln / zu schätzen. Einzelne Flächen wurden im Rahmen der Prüfung korrigiert.

Die Stadtverwaltung sollte die Grundstücke kritisch würdigen, ob es weitere Fälle von Ersatzwertbewertungen gibt, bei denen jedoch Kaufverträge vorliegen.

2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

	01.01.2013 EUR
	31.610.282,74

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Wohnbauten	29.736,38
GuB von Wohnbauten	785.098,61
Außenanlagen v. Wohnbauten	1.145,61
Soziale Einrichtungen	5.407.037,91
GuB von sozialen Einrichtungen	947.028,00
Außenanlagen sozialer Einrichtung	264.698,93
Schulen	4.037.384,56
GuB von Schulen	600.623,70
Außenanlagen v. Schulen	103.161,02
Kulturanlagen	2.188.858,44
GuB von Kulturanlagen	185.886,00
Außenanlagen v. Kulturanlagen	122.687,83
Sportanlagen	2.781.878,67
GuB von Sportanlagen	1.813.844,79
Außenanlagen v. Sportanlagen	1.486.043,41
GuB von Gartenanlagen	1.162.051,75
Verwaltungsgebäude	766.289,20
GuB von Verwaltungsgebäuden	220.777,60
Außenanl. v. Verwaltungsgebäuden	6,00
Sonstige Gebäude	6.306.182,30
GuB v. sonstigen Gebäuden	2.237.349,36
Außenanl. v.sonstigen Gebäuden	162.512,67
	31.610.282,74

Die **bebauten Grundstücke** betreffen vor allem Grundstücke der Stadt Radeberg, auf denen sich öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, die Vor-

und Hauptburg sowie die Sportanlage des Radeberger Sportvereins, der Bahnhof in Radeberg mit den dazugehörigen (Verwaltungs-)Gebäuden befinden.

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, wenn diese ermittelt werden konnten bzw. zum Sachwertverfahren, soweit keine Anschaffungskosten bekannt waren. Im Fall einer umfassenden Sanierung wurde die Restnutzungsdauer im Sinne einer Nutzungsdauerverlängerung nach einem gesonderten Ermittlungsschema neu berechnet. In Anlehnung an das Verfahren der Anlage 3 des Sachwertverfahrens wird die Restnutzungsdauer aus dem Zustand des Gebäudes abgeleitet, wobei bei Vollsanierung auch eine neue Gesamtnutzungsdauer ermittelt werden kann.

Bei der Bewertung der Außenanlagen nach dem Sachwertverfahren wurden regelmäßig 3 % vom Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt und der ermittelte Wert rückindiziert auf 1990, auch wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Gebäude hergestellt wurde, welches fiktiv in einem anderen Jahr erbaut wurde.

Konnten die Anschaffungskosten der Außenanlagen ermittelt werden, so wurde aus den Nutzungsdauern der verschiedenen Vermögensgegenstände eine durchschnittliche Nutzungsdauer gebildet und die Außenanlage als ein Vermögensgegenstand aktiviert. So wurden beispielsweise beim Stadtbad 14 Wirtschaftsgüter mit Nutzungsdauern von 10 bis 80 Jahren Nutzungsdauer zu einem Vermögensgegenstand zusammengefasst und über eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 19 Jahren abgeschrieben. Der Durchschnitt wurde als einfacher Durchschnitt, unabhängig von der Gewichtung der einzelnen Wirtschaftsgüter gebildet. Wir empfehlen zukünftig eine getrennte Aktivierung wenn

die Nutzungsdauern wesentlich voneinander abweichen.

Die allgemeinen **Abschreibungsdauern** orientieren sich an der SächsKomHVO-Doppik und sind in der Bewertungsrichtlinie der Stadt Radeberg einheitlich festgelegt.

3. Infrastrukturvermögen

	01.01.2013 EUR
	32.616.350,35

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Brücken, Tunnel, ing. Anlagen	3.745.177,12
GuB Stromversorgungsanlagen	4.416,00
GuB Gasversorgungsanlagen	110,00
GuB Wasserversorgungsanlagen	15.566,39
GuB Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	64.758,51
Straßen, Wege, Parkplätze	19.959.900,49
GuB Straßen, Wege, Parkplätze	6.580.776,37
Aufbau sonst. Infrastrukturvermögen	83.976,44
GuB sonst. Infrastrukturvermögen	1.161.800,32
Sonstiges Infrastrukturvermögen	999.868,71
	32.616.350,35

Als **Infrastrukturvermögen** werden insbesondere Straßen, Wege und Plätze sowie Brücken und Tunnel ausgewiesen.

Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bzw. nach dem Sachwertverfahren, sofern keine Anschaffungskosten vorhanden waren. Im Anhang erfolgt eine detaillierte Beschreibung der Vorgehensweise.

Mit der Fertigstellung der Umgehungsstraße um Radeberg wurden einige Straßen im Ortsbereich auf Ge-

meindestraßen herabgestuft. Diese Straßen werden als Schenkung behandelt, d.h. in Höhe der Aktivierung wird ein entsprechender Sonderposten eingestellt. Zusätzlich erhielt die Stadt Mittel zur Sanierung der Straßen zugesagt. Dadurch kam es bei der Bilanzierung in Einzelfällen zu einem Sonderposten der höher war als die Anschaffungskosten.
Zu beachten ist außerdem, dass die Gehwege nicht von der Umstufung betroffen sind, da diese innerorts der Stadt zuzurechnen sind und somit keinen Sonderposten aus der Umstufung enthalten dürfen, sondern höchstens Sonderposten aus Fördermitteln.
Im Rahmen der Prüfung wurden noch nicht alle Straßenabschnitte korrigiert. Eine Überprüfung und falls notwendig Korrektur umgestufter Straßenabschnitte ist zu empfehlen.

Bei einer Überarbeitung ist zu beachten, dass noch nicht gezahlte Sicherheitseinbehalte bei den Anschaffungskosten und in gleicher Höhe in den Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind. Dies wurde bspw. bei der Schulgasse in Liegau-Augustusbad 2012 übersehen. Da der Fehler nur TEUR 3 beträgt ist dieser unwesentlich.

4. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	01.01.2013 EUR
	134.207,38

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Kunstgegenstände	134.203,38
Sonstige Denkmäler	4,00
	134.207,38

Die **Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler** betreffen im Wesentlichen das Inventar des Museums Schloss Klippenstein.

Die Gegenstände und Exponate wurden gemäß der FAQ 3.9 vorzugsweise entweder anhand eines Listenpreises oder Versicherungswertes bilanziert. Lag kein Wert vor, erfolgte eine Wertgruppenzuordnung und Ansatz des geschätzten Zeitwerts oder eines Erinnerungswertes.

Die **Abschreibung** erfolgte über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von bis zu 17 Jahren.

5. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

	01.01.2013 EUR
	1.857.080,00

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Fahrzeuge	416.490,19
Maschinen, techn. Anlagen, Betriebsvorr.	1.440.589,81
	1.857.080,00

Die **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge**

betreffen vor allem das Edelstahlbecken einschl. Zubehör im Freibad Radeberg und das Drehleiterfahrzeug der Feuerwehr sowie weitere Kleingeräte.

Die **Abschreibungen** erfolgen über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern von 8 bis 20 Jahren.

6. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

	01.01.2013 EUR
	326.955,72

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Schulausstattung	43.099,99
Ausstattung soziale Einrichtungen	1.209,50
Sonst. Betriebs- und Geschäftsausstattung	282.646,23
	326.955,72

Unter der Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** werden insbesondere Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für die Schulen, das Freibad und sonstige Kleingeräte erfasst.

Die **Abschreibung** erfolgt über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern von 5 bis 20 Jahren.

7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	01.01.2013 EUR
	2.997.380,01

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	139.407,82
Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	2.614.817,05
Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	243.155,14
	2.997.380,01

Die ausgewiesen **Anlagen im Bau** betreffen vor allem den Neubau der Kindertagesstätte am Sandberg und die Sanierung der Kindertagesstätte Max und Moritz sowie den Erweiterungsbau der Ludwig-Richter-Oberschule.

Nach Fertigstellung der Maßnahmen erfolgen die Umgliederungen in die jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens und der Beginn der planmäßigen Abschreibung.

III. Finanzanlagevermögen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

	01.01.2013 EUR
	38.129.047,28

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Wohnbau GmbH	35.868.956,68
WVR	2.260.090,60
	38.129.047,28

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** betreffen die Kommunale Wohnungsbaugesellschaft mbH und die Wärmeversorgung GmbH Radeberg.

Die Bewertung erfolgte zum anteiligen Eigenkapital. Die Abschlussberichte der Gesellschaften zum 31. Dezember 2012 lagen uns vor.

2. Beteiligungen

	01.01.2013 EUR
	4.445.951,11

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
ROTECH	6.561,60
KBO	1.398.881,92
ZV BIW-RÖDERAUE	3.038.324,10
SKSD	2.182,49
KISA	1,00
	4.445.951,11

Unter den **Beteiligungen** werden hauptsächlich der Anteil an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH (KBO) und die Beteiligung am Zweckverband "Bi-

schofswerda Röderaue" ausgewiesen. Weitere Beteiligungen betreffen die ROTECH GmbH, den Zweckverband "Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden" (SKSD) und die "KISA".

Die Bewertung erfolgte zum anteiligen Eigenkapital. Die Abschlussberichte oder Wertermittlungen Dritter, der Zweckverbände oder Gesellschaften zum 31. Dezember 2012 lagen uns vor.

Die Dividendenausschüttung der KBO für das Geschäftsjahr 2011/2012 wurde in 2012 beschlossen und vom Eigenkapital in voller Höhe zum Abzug gebracht, auch wenn die Zahlung in zwei Tranchen in 2012 und 2013 erfolgt. Die Zahlung in 2013 wird als privatrechtliche Forderung erfasst. Das ist nicht zu beanstanden.

3. Sondervermögen

	01.01.2013 EUR
	17.771.066,45

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
EigB Alten- u Pflegeheim	7.434.253,84
EigB Stadtwirtschaftshof	678.225,27
EigB Abwasserentsorgung	9.658.587,34
	17.771.066,45

Unter dem **Sondervermögen** der Stadt Radeberg werden die Eigenbetriebe "Alten- und Pflegeheim", "Stadtwirtschaftshof" und "Abwasserentsorgung Radeberg" mit ihrem Eigenkapital ausgewiesen.

Die Abschlussberichte zum 31. Dezember 2012 lagen uns vor.

4. Ausleihungen

	01.01.2013 EUR
	5.112,92

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Ausleihungen an Verbundene Unternehmen, Beteiligungen u. Sondervermögen	5.112,92
	5.112,92

Bei den **Ausleihungen** handelt es sich um ein unbefristetes Darlehen an die ROTECH Rossendorfer Technologiezentrum GmbH.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

	01.01.2013 EUR
	8.281,79

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Waren u. sonst. zur Veräußerung best. VermG	8.281,79
	8.281,79

Innerhalb der **Vorratsposition** werden seitens der Stadt ein Schaukasten und zum Verkauf stehende Steine abgebildet.

Die Bewertung der Steine erfolgte anhand der durch Inventur ermittelten Menge multipliziert mit dem geschätzten Preis.

Wir empfehlen, den Schaukasten der jeweiligen Position des Sachanlagevermögens zuzuordnen.

II. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

	01.01.2013 EUR
	1.631.086,86

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Öffentl.-rechtl. Ford. aus Dienstleistungen	442.324,16
Steuerforderungen	1.282.023,12
Ford. aus Transferleistungen	-31.088,20
Sonstige öffentl.-rechtl. Ford.	-62.172,22
	1.631.086,86

Die **Forderungen** sind in einer Saldenliste nachgewiesen. Die Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuch führte zu keinen Beanstandungen.

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** betreffen vor allem offene Gewerbesteuereinnahmen und den Gemeindeanteil an Einkommens- und Umsatzsteuer.

III. Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens

	01.01.2013 EUR
	2.193.552,91

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Privatrechtl. Ford. LuL, verb. Unt., Beteil. u. Sonderverm.	147.398,99
Sonst. privatrechtl. Forderungen	1.871.009,91
Sonst. Forderungen aus debitor. Kreditoren	175.144,01
	2.193.552,91

Die **privatrechtlichen Forderungen** betreffen insbesondere Forderungen gegenüber dem Zweckverband Bischofswerda-Röderaue, überwiegende infolge von Investitionen in den örtlichen Trinkwasserversorgungsanlagen. Hier wurde ab Juli 2013 eine vierteljährliche Ratenzahlung vereinbart. Der Ausweis unter den kurzfristigen Forderungen ist somit nicht korrekt.

Von der Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen ist abgesehen worden, weil nach Art und Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen Ihr Nachweis in anderer Weise und schlüssig erbracht werden konnte.

IV. Liquide Mittel

	01.01.2013 EUR
	23.164.396,45

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Ostsächs. Sparkasse Girokonto	964.873,24
Commerzbank Girokonto	203.223,25
DKB Girokonto	187.801,36
Sonstige Einlagen (KIK 0078)	500.000,00
Sonstige Einlagen (KIK 0128)	500.000,00
Sonstige Einlagen (KIK 0177)	500.000,00
Sonstige Einlagen (KIK 0227)	500.000,00
Zinsaktivkonto Ostsächs. Sparkasse	14.800.000,00
Goldenes Sparbuch Ostsächs. Sparkasse	2.004.664,96
Commerzbank Festgeld 1	2.000.000,00
Commerzbank Festgeld 2	1.000.000,00
Bargeld - Bürokasse	3.833,64
	23.164.396,45

Die **Bank- und Kassenbestände** sind durch Kontoauszüge bzw. Kassenbücher zum Bilanzstichtag nachgewiesen und stimmen mit diesen überein.

Passivseite

A. Kapitalposition

I. Basiskapital

	01.01.2013 EUR
	127.136.068,56

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Basiskapital	127.136.068,56
	127.136.068,56

B. Sonderposten

I. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

	01.01.2013 EUR
	22.457.584,93

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
SoPo Investitionszuwendungen - Land	10.360.269,09
SoPo Investitionszuwendungen - Gemeinde	1.297.700,06
SoPo Investitionszuwendungen - Zweckverbände	57.975,32
SoPo Investitionszuwendungen - verbundene Unt.	175.514,35
SoPo Investitionszuwendungen - sonst. öffentl. Sonderrechnungen	25.941,56
SoPo Investitionszuwendungen - priv. Unt.	49.963,55
SoPo Investitonszuwendungen - Übriger Bereich	246.580,25
Investive Schlüsselzuweisung - Land	10.243.640,75
	22.457.584,93

Unter dem **Sonderposten** werden hauptsächlich Fördermittel der öffentlichen Hand ausgewiesen. Die Fördermittel sind den Inventaren des Anlagevermögens

zugeordnet und werden entsprechend deren Abschreibung aufgelöst. Bedeutende Fördermittel betreffen die Feuerwehr und den Bahnhof in Radeberg sowie verschiedene Infrastrukturanlagen.

Für die investive Schlüsselzuweisung erfolgte keine Zuordnung zu den einzelnen Investitionen. Es wurde die Vereinfachungsregel nach FAQ 3.50 in Anspruch genommen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Abnutzung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

II. Sonderposten für Investitionsbeiträge

	01.01.2013 EUR
	3.529.983,57

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
SoPo für Investitionsbeiträge	3.529.983,57
	3.529.983,57

C. Rückstellungen

Rückstellungen für Personalaufwendungen und Archivierungsrückstellungen wurden nicht gebildet. Aufgrund der geringen Höhe der entfallenen Rückstellungen sowie die Anwendung der FAQ 2.15 erheben wir keine Beanstandungen.

I. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

	01.01.2013 EUR
	67.210,87

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Rückst. f. die Sanierung v. Altlasten	67.210,87
	67.210,87

Die **Rückstellung** betrifft den Bodenaustausch bei der Sanierung der Straße des Friedens. Die Realisierung erfolgte im Jahr 2016.

II. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

	01.01.2013 EUR
	26.041,02

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Rückst. f. droh. Verpfl. aus anhäng. GV u. VwV; Bürgschaft; Gewährl.	26.041,02
	26.041,02

Des Weiteren werden **Rückstellungen** für drohende Verpflichtungen für das Verfahren bezüglich der Verlegung des Schulstandortes Ullersdorf ausgewiesen.

III. Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind

	01.01.2013 EUR
	574.505,49

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Rückst. f. vertragl. Verpflichtungen	574.505,49
	574.505,49

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen vor allem Rückstellungen für Grundstücke im privaten Eigentum, die aufgrund Widmung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und für die ein Andienungsrecht der Eigentümer besteht.

D. Verbindlichkeiten

I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

	01.01.2013 EUR
	4.604.785,13

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Verb. aus Kreditaufn. f. Invest. gg. KI - LZ bis 1 Jahr	5.030,00
Verb. aus Kreditaufn. gg. KI - LZ > 5 J.	4.599.755,13
	4.604.785,13

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind durch Kontoauszüge und Bestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen. Die Verbindlichkeiten bestehen vor allem gegenüber der Ostsächsischen Sparkasse.

II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	01.01.2013 EUR
	269.388,87

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Verbindl. aus Lieferg. u. Leistg.	269.388,87
	269.388,87

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind vor allem stichtagsbedingt und betreffen unter anderem Verbindlichkeiten gegenüber den verbundenen Unternehmen.

III. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	01.01.2013 EUR
	-136.571,89

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Verbindl. aus Transferleistungen	-136.571,89
	-136.571,89

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** sind vor allem stichtagsbedingt und resultieren aus Umlagen, Steuerzahlungen und Betriebskostenabrechnungen des letzten Quartals 2012.

IV. sonstige Verbindlichkeiten

	01.01.2013 EUR
	1.096.245,63

Zusammensetzung:

	01.01.2013 EUR
Verb. ggü öffentlichen Bereich	519,68
Sonst. Verb. ggü Zuwendungsgeber (SoPo nicht passivierbar)	589.921,01
Verb. ggü Sozialversicherungsträgern	0,01
Weitere sonstige Verbindl.	372.020,48
Sonst. Verbindl. aus Abgrenzung kreditor. Debitoren	133.784,45
	1.096.245,63

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten vor allem Fördermittel, welche noch nicht als Sonderposten ausgewiesen werden können und abgegrenzte kreditorische Debitoren.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

- **7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers**

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers,

- **8. Mängelbeseitigung**

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

- **9. Haftung**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

- **11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen**

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen,

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

- **12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz**

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

- **13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

- **14. Vergütung**

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

- **15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen**

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

- **16. Anzuwendendes Recht**

- Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.